

Z 5/01 – 112

Z 7/01 – 111

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und DI Peter Knezu als weitere Mitglieder über Antrag der UTA Telekom AG, ARES Tower, Donau-City-Straße 11, 1220 Wien, vertreten durch Dr. Stefan Köck, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Seilergasse 18, auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs. 3 TKG nach Anhörung der antragstellenden Gesellschaft sowie der Mobilkom Austria AG & Co KG, Obere Donaustraße 29, 1020 Wien, in der Sitzung vom 5.11.2001 einstimmig folgenden (Teil-) Bescheid beschlossen:

I. Spruch

A. Zusammenschaltungsanordnung

11.2 Befristung der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte

Die Geltungsdauer der Regelungen über die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte (Punkt 5 des Allgemeinen Teiles sowie Anhang 6) endet - in Abweichung von Punkt 11.1 - am 31.12.2002, ohne dass es einer Kündigung durch eine der beiden Parteien bedarf.

Bis zum 30.9.2002 werden die Parteien einander wechselseitig allfällige begründete Änderungswünsche hinsichtlich der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte für die Zeit ab 1.1.2003 mitteilen und unverzüglich Verhandlungen darüber aufnehmen. Es steht jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer diesbezüglichen Nachfolgeregelung für die Zeit ab 1.1.2003 anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches bei der anderen Partei keine Einigung erfolgt ist. Wird die Regulierungsbehörde spätestens bis zum 31.12. 2002 angerufen, so wenden die Parteien die anordnungsgegenständlichen Zusammenschaltungsentgelte vorläufig weiter an, bis ein rechtskräftiger Spruch der Regulierungsbehörde vorliegt; eine solche Neuregelung tritt dann mit Wirkung vom 1.1.2003 in Kraft.

Anhang 2

Zusammenschaltungsverbindungen

1. "End of Span" und „In Span“ Zusammenschaltung

1.1 „End of Span“ Zusammenschaltung

Die Zusammenschaltungsverbindung kann im Wege einer End of Span-Zusammenschaltung realisiert werden.

Definition: Im Falle einer End of Span-Zusammenschaltung errichtet und betreibt eine Partei (bzw. ein von dieser Partei damit beauftragtes Unternehmen) die Zusammenschaltungsverbindung, wie in unten stehender Abbildung (Variante End of Span-Link) dargestellt.

Die Abbildung zeigt die Komponenten der physikalischen Verbindung der beiden Netze. Im oberen Teil der Abbildung werden bei einem End of Span Link die Varianten SDH- und PDH Realisierung beschrieben. Die Übergabe des Verkehrs der 2 Mb/s-Leitungen erfolgt an einem 2Mb/s-Verteiler am Netzübergangspunkt (NÜP). Der Verteiler wird von jener der beiden Parteien bereitgestellt, die die Verbindung realisiert. Die 2 Mb/s-Leitung wird an 120 Ohm symmetrisch betrieben. Die Steckerbelegung und Steckertypen ist von der realisierenden Partei der anderen Partei kurzfristig bekannt zu geben. Jede Partei ist für die Errichtung, den Betrieb und die Wartung des Leitungsabschnittes bis zum NÜP verantwortlich.

Die realisierende Partei stellt den Leitungsabschnitt von ihrer Vermittlungsstelle bis zum NÜP gegen Entgelt (siehe unten) zur Verfügung. Die zur Verrechnung kommende Leitungslänge ist auf Luftlinienbasis als "Verrechnungslänge" in der Abbildung eingezeichnet.

Die Übertragungssysteme für die „End of Span“ Zusammenschaltung sind standardmäßig nicht durch einen physikalischen Zweitweg gegen Ausfall geschützt. Auf Nachfrage kann ein gesonderter Vertrag hinsichtlich der physikalischen Zweifwegführung gegen Verrechnung der Kosten vereinbart werden.

Die Parteien ermöglichen einander (bzw. den von ihnen mit der Her- und Zurverfügungstellung des Leitungsabschnittes beauftragten Unternehmen) wechselseitig das Errichten und Betreiben der dazu erforderlichen technischen Einrichtung, wozu insbesondere Umgebungsbedingungen, Zutrittsberechtigung und Stromversorgung zählen, ohne Verrechnung von Kosten.

Die Mobilkom ist verpflichtet, binnen einer Frist von drei Monaten ab jeweiliger Nachfrage nach direkter Zusammenschaltung alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um entsprechende Platzverhältnisse für neue direkte Zusammenschaltungsverbindungen mit der UTA zu schaffen. Dies schließt insbesondere allfällige Verhandlungen mit Vermietern ein.

1.2 „In Span“-Zusammenschaltung

Die Zusammenschaltungsverbindung kann auch im Wege einer In-Span Zusammenschaltung realisiert werden. Wird eine In-Span-Zusammenschaltung nachgefragt, so ist dies in der Bestellung explizit anzugeben.

Im Falle einer In-Span-Zusammenschaltung errichten und betreiben beide Parteien (bzw. von diesen Parteien beauftragte Unternehmen) je einen Teil der Zusammenschaltungsverbindung, wie in unten stehender Abbildung (Variante In Span Link) dargestellt.

Ist eine der Parteien (nachfragende Partei) an einer In-Span-Zusammenschaltung interessiert, so teilt sie dies der anderen Partei, gemeinsam mit Vorschlägen für mögliche NÜP-Orte auf der Grundlage der eigenen Leitungsinfrastruktur mit. Auf Ersuchen der nachfragenden Partei gibt die andere Partei, basierend auf den erhaltenen Vorschlägen, binnen 2 Wochen der nachfragenden Partei jene Orte im Umkreis von 10 km um die betreffende Vermittlungsstelle bekannt, die für eine In-Span-Zusammenschaltung angeboten werden, die nahe an den genannten Vorschlägen gelegen sind (kreuzend oder annähernd) und an der sich für eine derartige Zusammenschaltung geeignete, in ihrer Verfügungsmacht stehende Leitungsinfrastruktur ("Point of Presence", d.h. hier ein Standort, an dem ein optisches Steckerfeld errichtet werden kann) befindet. Auf Anfrage erteilen einander die Parteien alle weiteren Auskünfte, die erforderlich sind, um eine Entscheidung über die Sinnhaftigkeit der Realisierung eines NÜP an dem einen oder anderen Ort zu treffen. Ergeben sich daraus keine für beide Parteien befriedigenden Lösungen, so kann von jeder Partei ein Koordinatorenverfahren gemäß Pkt. 6.4 des Allgemeinen Teiles initiiert werden.

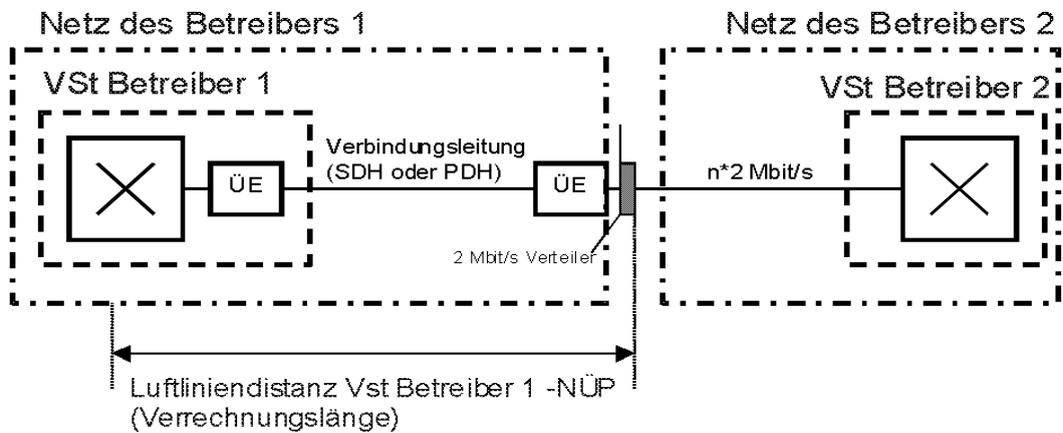
Die Parteien ermöglichen einander (bzw. dem von der jeweils anderen Partei beauftragten Unternehmen) – je nach Lage des vereinbarten NÜP - den Zugang zum betroffenen NÜP (optisches Steckerfeld) am benannten Point of Presence sowie das Herstellen einer Verbindung. Die Festlegung der technischen Spezifikation der LWL-Verbindung wird rechtzeitig im Vorhinein bekannt gegeben.

Das betreffende Steckerfeld stellt den NÜP dar: Für den NÜP ist jene Partei verantwortlich, die auch zur Zugangsgewährung zum NÜP verantwortlich ist.

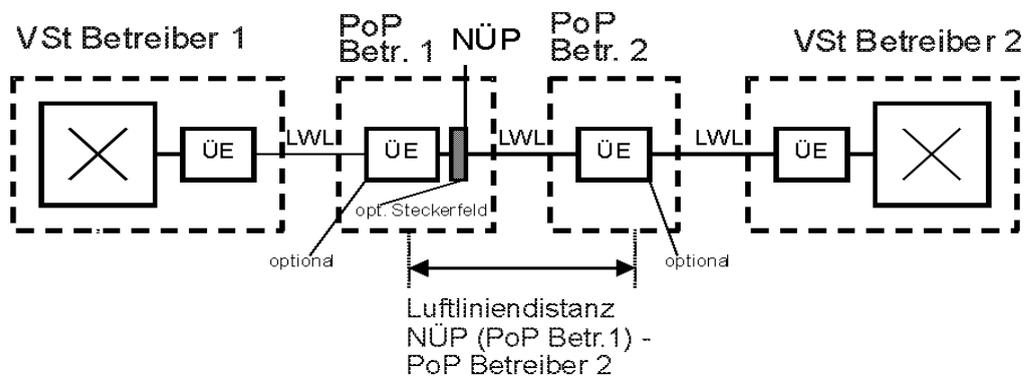
Jede Partei ist verantwortlich für die Errichtung und den Betrieb (Wartung und Instandhaltung, einschließlich Entstörung) der Leitung von ihrer Vermittlungsstelle bis zum NÜP.

Für den Fall konkreter, dem Zusammenschaltungspartner durch die Mobilkom nachgewiesener tatsächlicher oder rechtlicher Probleme bei der Zurverfügungstellung von Raum zur Realisierung einer End-of-Span Zusammenschaltung, werden die Parteien vorrangig die Realisierung einer In-Span Zusammenschaltung anstreben.

End of Span Link



In Span Link



1.3. Sonstiges

Die Zusammenschaltung der Netze wird bei der Variante „End-of-Span“ aus Übertragungssystemen der Raten 2 Mb/s bzw. 34 Mb/s, 155 Mb/s oder 622 Mb/s, jeweils mit 2 Mb/s-Schnittstellen des Multiplexers, am NÜP realisiert.

Bei der „In-Span“ Variante erfolgt die Zusammenschaltung am NÜP nicht auf Ebene der 2 Mb/s-Schnittstelle, sondern auf optischer Ebene (LWL-Verbindung).

Es werden eigene, einseitig oder wechselseitig betriebene Bündel für jede Verkehrsart oder für mehrere Verkehrsarten gemeinsam vorgesehen. Mehrere Bündel und verschiedene Verkehrsrichtungen können in einem SDH oder PDH-System enthalten sein.

Besondere Vereinbarungen werden bei Bedarf in Zusammenhang mit besonderer Zuverlässigkeitsanforderung für die Signalling Links abgeschlossen.

2. Entgelte für die Herstellung der Systeme und Leitungen, laufende Kosten für den Betrieb der Zusammenschaltungsverbindung sowie Kosten der Instandhaltung und Wartung:

2.1 „End of Span“ – Zusammenschaltung:

Die die Zusammenschaltung nachfragende Partei trägt die Kosten für die Herstellung der Zusammenschaltung, nämlich die notwendigen Leitungskosten, die Kosten für den NÜP, einschließlich der Testkosten, vorerst alleine. Diese Herstellungskosten werden in laufende monatliche Kosten umgerechnet, wobei eine Laufzeit von fünf Jahren zugrundegelegt wird.

Die laufenden Kosten für den Betrieb, die Instandhaltung und die Wartung der Zusammenschaltungsverbindung, sowie in den ersten fünf Jahren die in laufende monatliche Kosten umgerechneten Herstellungskosten, werden zwischen den Parteien nach dem Verhältnis des ihnen jeweils zuzurechnenden Verkehrs getragen, wobei der terminierende Verkehr dem Quellnetzbetreiber und der originierende Verkehr dem Zielnetzbetreiber zuzurechnen ist.

Diese Regelung gilt auch für erst nach der erstmaligen Herstellung der direkten Zusammenschaltung (nachträglich) entstehende einmalige Herstellungskosten (z.B. zusätzlicher NÜP, Kapazitätserweiterungen). Auch diese Kosten werden auf die laufenden monatlichen Kosten aufgeschlagen. Das Aufteilungsverhältnis richtet sich nach dem jeweils gültigen Aufteilungsschlüssel (siehe dazu gleich unten).

Für die ersten zwei Monate nach Aufnahme des Betriebs trägt 100 % der nach dieser Regelung verkehrsabhängig aufzuteilenden Kosten der direkte Zusammenschaltung nachfragende Partner. Die Parteien ermitteln bei Ablauf dieser zwei Monate die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse in diesen zwei Monaten und passen die Kostenaufteilung mit Gültigkeit für das restliche laufende Kalenderhalbjahr an. In weiterer Folge ermitteln die Parteien am Ende jedes Kalenderhalbjahres binnen eines Monats die Verkehrsverhältnisse und passen die Kostenaufteilung für das darauf folgende Kalenderhalbjahr entsprechend an. Maßgebend sind jeweils die Verkehrsverhältnisse des vorangegangenen Kalenderhalbjahres.

Die laufenden monatlichen Kosten für die Zusammenschaltungsverbindung können von der herstellenden Partei ab dem Beginn der Aufnahme des regulären Betriebes in Rechnung gestellt werden. Wird die Aufnahme bzw. Aufrechterhaltung des regulären Betriebes nach dem Zeitpunkt, für den die Zusammenschaltungsverbindung bestellt wurde, durch Umstände verzögert bzw. verhindert, die alleine dem Bereich einer der Parteien zuzurechnen sind, so hat diese auf die Dauer der Verzögerung bzw. Verhinderung entfallenden Teile der laufenden monatlichen Kosten für die Zusammenschaltungsverbindung zur Gänze zu tragen.

2.2 „In Span“ – Zusammenschaltung:

Jede Partei trägt ihre Kosten für die Herstellung der Zusammenschaltung, insbesondere die jeweiligen Leitungskosten, selbst. Die Kosten für Herstellung des NÜP, einschließlich der Testkosten, trägt die nachfragende Partei vorerst alleine. Diese Herstellungskosten für den

NÜP und die Testkosten werden in laufende monatliche Kosten umgerechnet, wobei eine Laufzeit von fünf Jahren zugrundegelegt wird.

Die laufenden Kosten für die Instandhaltung und die Wartung des NÜP, sowie in den ersten fünf Jahren die in laufende monatliche Kosten umgerechneten Herstellungskosten für den NÜP, werden zwischen den Parteien nach dem Verhältnis des ihnen jeweils zuzurechnenden Verkehrs getragen, wobei der terminierende Verkehr dem Quellnetzbetreiber und der originierende Verkehr dem Zielnetzbetreiber zuzurechnen ist. Die Kosten für die Instandhaltung und die Wartung ihrer Leitungen trägt jede Partei selbst.

Für die ersten zwei Monate nach Aufnahme des Betriebs trägt 100 % der nach dieser Regelung verkehrsabhängig aufzuteilenden Kosten der die direkte Zusammenschaltung nachfragende Partner. Die Parteien ermitteln bei Ablauf dieser zwei Monate die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse in diesen zwei Monaten und passen die Kostenaufteilung mit Gültigkeit für das restliche laufende Kalenderhalbjahr an. In weiterer Folge ermitteln die Parteien am Ende jedes Kalenderhalbjahres binnen eines Monats die Verkehrsverhältnisse und passen die Kostenaufteilung für das darauf folgende Kalenderhalbjahr entsprechend an. Maßgebend sind jeweils die Verkehrsverhältnisse des vorangegangenen Kalenderhalbjahres.

Anhang 5

Verkehrsarten

Die Gesprächstypen werden wie folgt definiert:

Kurzbez.	Bezeichnung Verkehrsart / Verkehrsrichtung	Anzahl HVSt-Durchgänge
V 5	Transit des Ankernetzbetreibers bei Portierung von Diensterufnummern mittels der Methode des Onward Routing	- ¹
V 9	Terminierung regional (single tandem) Mobilkom -> Festnetz Zusammenschaltungspartner Terminierung vom Netz der Mobilkom Austria in das Festnetz des Zusammenschaltungspartners regional	1 HVSt, bei Annahme einer TA äquivalenten Netzstruktur ¹
V 10	Terminierung national (double tandem) Mobilkom -> Festnetz Zusammenschaltungspartner Terminierung vom Netz der Mobilkom Austria in das Festnetz des Zusammenschaltungspartners national	2 HVSt, bei Annahme einer TA äquivalenten Netzstruktur ¹
V 19	Zugang Dienst Festnetz Zusammenschaltungspartner -> Mobilkom _{Dienst} Zugang aus dem Festnetz des Zusammenschaltungspartners zu Diensterufnummern im Netz der Mobilkom	- ¹
V 25	Terminierung im Mobilnetz der Mobilkom Zusammenschaltungspartner -> Mobilkom (Mobilnetze GSM; TACS) Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners in das Mobilnetz der Mobilkom Austria (GSM; TACS)	-
V 26	Zugang Dienst Mobilnetz der Mobilkom -> Zusammenschaltungspartner _{Dienst} Zugang aus dem Mobilnetz der Mobilkom (GSM; TACS) zu Diensterufnummern im Netz des Zusammenschaltungspartners	- ¹

¹ Allfällige Transitleistungen bleiben von dieser Definition unberührt.

Anhang 6

Zusammenschaltungsentgelte

1. Zusammenschaltungsentgelte

Beträge in EURO-CENT (ATS) pro Minute, exkl. Ust

		EURO/100 (ATS)	EURO/100 (ATS)	EURO/100 (ATS)
Kurz- bez.	Bezeichnung Verkehrsart / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak	Flat
V 5	Transit des Ankernetzbetreibers bei Portierung von Diensterufnummern mittels der Methode des Onward Routing, bzw Transit über die TA bei indirekter Zusammenschaltung	<u>bis 31.3.01</u> 0,29 (0,04)	<u>bis 31.3.01</u> 0,15 (0,021)	
		<u>1.4.01- 30.6.02</u> 0,29 (0,04)	<u>1.4.01- 30.6.02</u> 0,15 (0,021)	
V 9	Terminierung regional (single tandem) Mobilkom -> Festnetz Zusammenschaltungspartner Terminierung vom Netz der Mobilkom Austria in das Festnetz des Zusammenschaltungspartners regional	<u>bis 31.3.01</u> 1,53 (0,21)	<u>bis 31.3.01</u> 0,73 (0,10)	
		<u>1.4.01- 30.6.02</u> 1,39 (0,191)	<u>1.4.01- 30.6.02</u> 0,73 (0,10)	
V 10	Terminierung national (double tandem) Mobilkom -> Festnetz Zusammenschaltungspartner Terminierung vom Netz der Mobilkom Austria in das Festnetz des Zusammenschaltungspartners national	<u>bis 31.3.01</u> 1,53 (0,21)	<u>bis 31.3.01</u> 0,73 (0,10)	
		<u>1.4.01- 30.6.02</u> 1,39 (0,191)	<u>1.4.01- 30.6.02</u> 0,73 (0,10)	
V 19	Zugang Dienst Festnetz Zusammenschaltungspartner -> Mobilkom ^{Dienst} Zugang aus dem Festnetz des Zusammenschaltungspartners zu Diensterufnummern im Netz der Mobilkom	Die telekommunikationsspezifische Transport- leistung entspricht V 9; die Berechnung der konkreten Entgelte ergibt sich aus den Sonderdiensteanhängen		
V 25	Terminierung im Mobilnetz der Mobilkom Festnetz Zusammenschaltungspartner -> Mobilkom (Mobilnetze GSM; TACS)			<u>1.1. – 31.7.2001</u> ATS 1,90 (13,81 Euro/100)
	Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners in das Mobilnetz der Mobilkom Austria (GSM; TACS)			<u>1.8.2001 - 31.3.2002</u> 12,4 (1,71) <u>1.4. – 31.12.2002</u> 11,25 (1,55)

		EURO/100 (ATS)	EURO/100 (ATS)	EURO/100 (ATS)
Kurz- bez.	Bezeichnung Verkehrsart / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak	Flat
V 26	Zugang Dienst Mobilnetz der Mobilkom -> Dienst des Zusammenschaltungspartners als Festnetzbetreiber Zugang aus dem Mobilnetz der Mobilkom (GSM; TACS) zu Diensternummern im Netz des Zusammenschaltungspartners			<u>1.1. – 31.7.2001</u> ATS 1,81 (13,15 Euro/100) <u>1.8.2001 - 31.3.2002</u> 11,9 (1,64) <u>1.4.– 31.12.2002</u> 10,75 (1,48)

Bei Widersprüchen der Werte in EURO und ATS gilt der Wert in EURO (mit Ausnahme V 25 vom 1.1.-31.7.2001; hier gilt bei Widersprüchen der Wert in ATS)

2. Peak-Off-Peak-Zeiten

2.1. Als "Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.2. Als "Off-Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von

- Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
- Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
- Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

3. Entgeltgrundsätze

Die vorstehenden Entgelte sind für den Zusammenschaltungspartner und für die Mobilkom in der Funktion des Festnetzbetreibers tageszeitabhängig (vgl. Punkt 2 dieses Anhangs), in allen anderen Fällen tageszeitunabhängig. Sämtliche Entgelte sind verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

4. Verrechnung des Verkehrs

Die Verrechnung der Terminierungs- und der Originierungsentgelte erfolgt im Wege der kaskadierten (indirekten) Abrechnung durch die Telekom Austria auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien einerseits und der TA andererseits bestehenden Zusammenschaltungsvereinbarungen oder -anordnungen.

Die Parteien werden - soweit nicht ohnedies bereits gegeben - mit der Telekom Austria die erforderlichen Vereinbarungen treffen, damit eine kaskadierte (indirekte) Abrechnung erfolgen kann.

Die Verrechnung der Terminierungs- und der Originierungsentgelte für den direkt zwischen den Parteien abgewickelten Verkehr erfolgt direkt zwischen den Anordnungsparteien.

5. Sonderregel für indirekte Verkehrsführung in Phase II

Entstehen einer Partei in Phase II gegenüber TA Transit- und Clearingkosten durch indirekte Verkehrsführung über das Netz der TA, trägt jene Partei die Kosten, die die Ursache der indirekten Übergabe des Verkehrs zu vertreten hat:

- Ist die Ursache der indirekten Verkehrsführung bei zielnetzorientiertem Verkehr vom Quellnetzbetreiber zu vertreten, hat der Quellnetzbetreiber dem Zielnetzbetreiber die Transit- bzw. Clearingkosten zu ersetzen.
- Ist die Ursache der indirekten Verkehrsführung bei quellnetzorientiertem Verkehr vom Zielnetzbetreiber zu vertreten, hat der Zielnetzbetreiber dem Quellnetzbetreiber die Transit- bzw. Clearingkosten zu ersetzen.

Dieser Kostenersatz wird zwischen den Parteien direkt abgerechnet.

Anhang 10

Regelungen betreffend Zugang zu tariffreien Diensten

1. Wechselseitiger Zugang zu tariffreien Diensten

Mobilkom und der Zusammenschaltungspartner ermöglichen den Teilnehmern des Zusammenschaltungspartners ehestmöglich den unbeschränkten Zugang zu tariffreien Diensten im Rufnummernbereich 800, die unter Nutzung einer von Endkunden der Mobilkom erreichbaren Teilnehmernummer im Festnetz der Mobilkom angeboten werden.

Der Zusammenschaltungspartner und Mobilkom ermöglichen den Teilnehmern der Mobilkom ehestmöglich den unbeschränkten Zugang zu den tariffreien Diensten im Rufnummernbereich 800 und 804, die unter Nutzung einer von Endkunden des Zusammenschaltungspartners erreichbaren Teilnehmernummer im Netz des Zusammenschaltungspartners angeboten werden.

2. Durchführung

Die Parteien führen das Routing zu Rufnummern eines tariffreien Dienstes gemäß den Bestimmungen des Punktes 2.4. des Allgemeinen Teils durch.

Der Netzbetreiber (Zusammenschaltungspartner oder Mobilkom), an dessen Netz der tariffreie Dienst angeschlossen ist, darf die Erreichbarkeit der Rufnummer dieses Dienstes nicht von der Zustimmung des Anbieters des tariffreien Dienstes abhängig machen.

3. Zusammenschaltungsentgelte und Verrechnung

Die Höhe der Zusammenschaltungsentgelte bestimmt sich nach Anhang 6.

Die relevanten Gesprächstypen verstehen sich nach der im Anhang 5 angeführten Definition.

Hinsichtlich der Verrechnung wird auf die Regelungen im Hauptteil dieser Anordnung (insb. Pkt. 5.2.) verwiesen.

4. Einrichtungskosten und -zeiten

4.1 Allgemein

Die Anordnungsparteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Dienstenummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Die Anordnungsparteien übermitteln einander zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich ihrer Dienstenummern (neue Rufnummern). Die Übermittlung der Konfigurationswünsche erfolgt schriftlich und auf elektronischem Wege. Die entsprechenden Kontaktstellen werden der jeweils anderen Anordnungspartei ehestmöglich bekannt gegeben. Die Fristen für die Einrichtungszeit beginnen mit oben genannten Stichtagen.

Die Parteien verpflichten sich, zu den genannten Terminen der jeweils anderen Partei auch verfallene oder zurückgegebene (nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschalten sind, dürfen nur uncompleted calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

4.2 Einrichtung von tariffreien Rufnummern (Einzelrufnummern bzw. dekadische Rufnummernblöcke) im Netz der Mobilkom und der UTA

4.2.1. Einrichtungszeiten:

Die Einrichtungszeit bei Mobilkom für vom Zusammenschaltungspartner nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke bzw. Einzelrufnummern hat höchstens zwei Wochen zu betragen.

Die Einrichtungszeit bei der UTA für vom Zusammenschaltungspartner nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke bzw. Einzelrufnummern hat höchstens drei Wochen zu betragen.

4.2.2. Einrichtungskosten:

Den Parteien stehen unabhängig vom Rufnummernbereich für dekadische Rufnummernblöcke (1,10,100,1000,10000) folgende Einrichtungskosten zu:

Pauschale je Geschäftsfall	EURO 297,96	(ATS 4.100,-)
Pauschale für zentrale Einrichtung	EURO 91,13	(ATS 1.254,-)
je dekadischem Rufnummernblock	EURO 22,24	(ATS 306,-)

Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch den Zusammenschaltungspartner maßgebend.

Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, die in einer Nachfrage bekannt geben werden.

5. Spezielle Bedingungen betreffend den Verkehr zu Diensten im Rufnummernbereich 80400

Es ist direkte Verkehrsführung anzustreben.

Im Falle direkter Verkehrsführung ist UTA verpflichtet, sicherzustellen, dass das Verkehrsvolumen, das sich aus dem Produkt der Zahl der Mobilkom-Teilnehmer die Dienste im Bereich 80400 im Netz der UTA nutzen und der mittleren Verbindungsdauer ergibt, der Kapazität der 2 Mb/s-Systeme für die direkte Zusammenschaltung entspricht.

Im Falle indirekter Verkehrsführung sind von Mobilkom und dem Zusammenschaltungspartner entsprechende Vereinbarungen mit der Telekom Austria zu treffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass TA einerseits nicht verpflichtet ist, Online-Verkehr

über 2 HVSten zu führen und andererseits TA die Verkehrsmenge von 80400-Verkehr aus dem Netz der Mobilkom zu Online-Diensten im Netz des Zusammenschaltungspartners auf 2 x 200.000 Minuten pro Monat begrenzen kann, sofern die TA den Nachweis erbringt, dass durch eine größere Verkehrsmenge deren Netzintegrität nicht bzw. nicht mit vertretbarem Aufwand gewährleistet werden kann. In diesem Fall ist jedenfalls der nicht über das Netz der TA routbare Verkehr direkt zu übergeben.

Anhang 11

Regelungen betreffend den wechselseitigen Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten

1. Wechselseitiger Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten

Die Mobilkom ermöglicht den Teilnehmern des Zusammenschaltungspartners den unbeschränkten Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Teilnehmernummer innerhalb des Nummernbereiches 810 und 820 sowie 900 und 930 von Mobilkom als Dienstenetzbetreiber angeboten werden.

Der Zusammenschaltungspartner ermöglicht seinen Teilnehmern den Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten der Mobilkom.

Der Zusammenschaltungspartner ermöglicht den Teilnehmern der Mobilkom den unbeschränkten Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Teilnehmernummer innerhalb des Nummernbereiches 810, 820 sowie 900 und 930 des Zusammenschaltungspartners als Dienstenetzbetreiber angeboten werden.

Die Mobilkom ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten des Zusammenschaltungspartners.

2. Durchführung

Die Parteien führen das Routing zu Rufnummern eines Dienstes mit einer geregelten Tarifobergrenze oder eines frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Teiles Punkt 2.4. des Allgemeines Teils durch.

3. Zugang zum Dienst

Der Netzbetreiber (Zusammenschaltungspartner oder Mobilkom), an dessen Netz der Dienst angeschaltet ist, darf die Erreichbarkeit der Rufnummer des Dienstes nicht von der Zustimmung des Anbieters des Dienstes abhängig machen.

4. Abrechnung

4.1 Definitionen

Unter Quellnetzbetreiber ist im folgenden jener Netzbetreiber zu verstehen, in dessen Netz der rufende Endkunde angeschaltet ist. Unter Dienstenetzbetreiber ist jener Netzbetreiber zu verstehen, von dessen Netz aus der Dienst angeboten wird.

4.2. Entgelte

Das seitens des Quellnetzbetreibers dem Endkunden verrechnete Entgelt ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen dem Dienstenetzbetreiber weiterzureichen. Dem

Quellnetzbetreiber gebühren die nachstehenden Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen im engeren Sinn, das Billing sowie das Inkassorisiko.

Die Höhe der Zusammenschaltungsentgelte bestimmt sich nach Anhang 6. Die relevanten Gesprächstypen verstehen sich nach der im Anhang 5 angeführten Definition.

4.3. Abrechnung

Hinsichtlich der Verrechnung wird auf die Regelungen im Hauptteil dieser Anordnung (insb. Pkt. 5.2.) verwiesen.

Transit- und Clearingentgelt in „Phase I“ werden jeweils vom Dienstenetzbetreiber getragen.

Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet.

Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

4.4. Billing

Für das Billing einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebührt dem Quellnetzbetreiber ein Betrag von ATS 0,03/min (Eurocent 0,218019), exkl. USt.

4.5. Inkasso

Für das Inkasso (gesamter Inkassoaufwand, einschließlich Inkassorisiko) einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebühren dem Quellnetzbetreiber 10 % des Endkundentarifs (exklusive USt).

5. Tarifstufen

5.1. Endkundentarifstufen

Die Parteien haben folgende Tarifstufen für Endkundentarife in Eurocent/ATS pro Minute inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitzustellen:

	Eurocent	ATS
Nummernbereich 0810:	2,18019	0,30
	4,36037	0,60
	6,75857	0,93
	7,26728	1,00
Nummernbereich 0820:	9,44747	1,30
	11,6277	1,60
	14,5346	2,00
Nummernbereich 0900-0930:	18,1682	2,50

21,8019	3,00
27,0343	3,72
32,4121	4,46
38,5166	5,30
44,9845	6,19
52,6878	7,25
60,8272	8,37
67,5857	9,30
72,6728	10,00
81,1029	11,16
87,2074	12,00
108,137	14,88
135,171	18,60
155,447	21,39
180,156	24,79
216,274	29,76
363,364	50,00

5.2. Dienstentgelte

5.2.1. Grundsatz

Für Dienste im Netz des Zusammenschaltungspartners, für die von diesem ein Dienstentgelt gem. Pkt. 4.1. mitgeteilt wurde, ist als Abrechnungsbasis für die Weiterverrechnung der Endkundenentgelte dieses Dienstentgelt heranzuziehen.

Für Dienste im Netz der Mobilkom, für die von dieser ein Dienstentgelt gem. Pkt. 4.1. mitgeteilt wurde, ist als Abrechnungsbasis für die Weiterverrechnung der Endkundenentgelte dieses Dienstentgelt heranzuziehen.

5.2.2. Technische Grenzen der Abbildbarkeit der Tarifstufen

Die in Pkt 5.1. vorgesehenen Tarifstufen können von beiden Parteien eingerichtet werden.

5.2.3. Von Punkt 5.1. abweichende Tarifstufen

Wünscht eine Partei die Einrichtung von Tarifstufen, die nicht in Pkt. 5.1. vorgesehen sind, so werden hierüber gesonderte Verhandlungen aufgenommen.

Ab Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung sind von der Mobilkom und dem Zusammenschaltungspartner neue Dienste mit tageszeitabhängigen Tarifen bzw. nicht auf Minutenentgelten basierende Dienste nur nach gegenseitiger Zustimmung anzubieten.

5.2.4. Keine unterschiedlichen Tarife aus Fest- und Mobilnetzen

Die Parteien halten ausdrücklich fest, dass die jeweils in ihrem Netz realisierten Dienste von Endkunden aus dem Mobilkom-Netz und Endkunden aus dem Zusammenschaltungspartner-Netz zu einem einheitlichen Tarif in Anspruch genommen werden.

Die Parteien werden in Übereinstimmung mit der Entgelteverordnung alle zumutbaren Anstrengungen (z.B. vertragliche Anpassungen) unternehmen, damit die in ihrem Netz realisierten Dienste auch von Endkunden aus allen anderen Netzen (Fest- und Mobilnetzen) zu diesem (einheitlichen) Tarif in Anspruch genommen werden können.

6. Einrichtungskosten und -zeiten

6.1 Allgemein

Mobilkom und der Zusammenschaltungspartner sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in dieser Vereinbarung geregelten Dienstenummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Der Zusammenschaltungspartner und Mobilkom übermitteln einander zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich ihrer Dienstenummern (neue Rufnummern mit Tarif; Tarifänderungen bestehender Nummern). Die Übermittlung der Konfigurationswünsche erfolgt schriftlich und auf elektronischem Wege. Die entsprechenden Kontaktstellen sind in Anlage 2 aufgelistet. Die Fristen für die Einrichtungszeit beginnen mit obgenannten Stichtagen.

Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Bekanntgabe einer Rufnummer, die von der Regulierungsbehörde direkt an einen Diensteanbieter vergeben wurde, der Bekanntgabe eine Bestätigung des Diensteanbieters beizulegen, aus der ersichtlich ist, dass der Zusammenschaltungspartner für diesen Diensteanbieter als Diensternetzbetreiber auftritt.

Die Parteien verpflichten sich, zu den genannten Terminen der jeweils anderen Partei auch verfallene oder zurückgegebene (also nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschalten sind, dürfen nur uncompleted calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

6.2 Einrichtung von Rufnummern zu Diensten mit einer geregelten Tarifobergrenze oder eines frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes (Einzelrufnummern bzw. dekadische Rufnummernblöcke) im Netz der Mobilkom und der UTA

6.2.1. Einrichtungszeiten:

Die Einrichtungszeit bei Mobilkom für vom Zusammenschaltungspartner nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke bzw. Einzelrufnummern hat höchstens zwei Wochen zu betragen.

Die Einrichtungszeit bei der UTA für vom Zusammenschaltungspartner nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke bzw. Einzelrufnummern hat höchstens drei Wochen zu betragen.

6.2.2. Einrichtungskosten:

Den Parteien stehen unabhängig vom Rufnummernbereich für dekadische Rufnummernblöcke (1,10,100,1000,10000) folgende Einrichtungskosten zu:

Pauschale je Geschäftsfall	EURO 297,96	(ATS 4.100,--)
Pauschale für zentrale Einrichtung	EURO 136,70	(ATS 1.881,--)
je dekadischen Rufnummernblock	EURO 33,36	(ATS 459,--)

Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch den Zusammenschaltungspartner maßgebend.

Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, die in einer Nachfrage bekannt geben werden.

Anhang 11 - Anlage 1

Kontaktstellen

Zusammenschaltungspartner:

Inge Schwarz

UTA Telekom AG

Intercarrierbilling/Interconnection

Donau-City-Straße 11-13

1220 Wien

Tel.: +43-1-9009-4028

Fax: +43-1-9009-94028

mailto: inge.schwarz@uta.at

Mobilkom:

Ing. Karl Katzbauer

Mobilkom Austria AG & CoKG

Business Development – Carrier Relations/Interconnection

Obere Donaustraße 29

1020 Wien

Tel.: 01/33161/2065

Fax: 01/33161/2069

e-mail: k.katzbauer@mobilkom.at

B. Sonstige Anordnungen

1. Informationspflichten

Zu den im Teilbescheid Z 5/01-45, Z 7/01-44 vom 30. Juli 2001 der Telekom-Control-Kommission angeordneten Informationspflichten tritt hinzu, dass im Bereich tariffreier Dienste die Verkehrsdaten für den Rufnummernbereich 80400 getrennt vom restlichen Verkehr zu tariffreien Diensten anzugeben sind.

2. Kosten der nicht amtlichen Sachverständigen

Gemäß §§ 53a und 76 AVG hat die UTA Telekom AG die Sachverständigengebühren für o. Univ.-Prof. Dr. Engelbert J. Dockner und o. Univ.-Prof. Dr. Josef Zechner in der Höhe von ATS 105.000,--.- (Euro 7630,65), inkl. USt, zu tragen. Dieser Betrag ist binnen 14 Tagen ab Rechtskraft des Bescheids mittels beiliegendem Zahlschein auf das PSK-Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), BLZ 60000, Konto-Nr. 9663936, zu überweisen.

C. Weitere Anträge der Verfahrensparteien

Alle übrigen Anträge der Verfahrensparteien werden – soweit ihnen im Spruch dieser Teilanordnung nicht ausdrücklich Folge gegeben wird – abgewiesen.

II. Begründung

A. Zu den Anträgen der Verfahrensparteien

(...)

B. Teilbescheid 1

Mit 30.7.2001 wurde der Teilbescheid (Z 5/01-45, Z 7/01-44) von der Telekom-Control-Kommission erlassen.

C. Festgestellter Sachverhalt

(...)

D. Beweiswürdigung

(...)

E. Rechtliche Beurteilung

1. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gemäß § 41 Abs 2 TKG können Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen, die eine Zusammenschaltungsvereinbarung mit anderen öffentlichen Telekommunikationsnetzbetreibern anstreben, unter der Voraussetzung der Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung und nach Ablauf einer erfolglosen sechswöchigen Verhandlungsdauer über diese Zusammenschaltungsleistung die Regulierungsbehörde anrufen. Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der die Zusammenschaltung für die bestimmte Zusammenschaltungsleistung angeordnet wird, ersetzt die zu treffende Vereinbarung (§ 41 Abs 3 TKG).

Gemäß der eindeutigen Zuständigkeitsregelung in § 111 Z 6 TKG ist die Telekom-Control-Kommission für die *"Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall gemäß §§ 37 bis 41"* zuständig. Dabei hat sie – sofern das TKG nichts anderes bestimmt – das AVG anzuwenden (§ 115 Abs. 1 TKG).

2. Zur Antragslegitimation

Gemäß § 41 Abs 1 TKG ist jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben. Nach § 41 Abs 2 TKG kann jeder der an der Zusammenschaltung Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen, wenn binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nicht zustandekommt. Die Betreiber sind jedenfalls vor Anrufung der Regulierungsbehörde gehalten, ernsthafte Verhandlungen zu führen. Dies ergibt sich zum

einen aus § 41 Abs 2 TKG, welcher eine mindestens sechswöchige verpflichtende Verhandlungsfrist vor Anrufung der Regulierungsbehörde vorsieht als auch aus dem gesamten § 41 TKG, der mit "*Verhandlungspflicht*" betitelt ist, weswegen eine systematische Auslegung unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Zusammenschaltung ergibt, dass die Verhandlungen mit der notwendigen Ernsthaftigkeit zu führen sind.

Für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist somit Voraussetzung, dass der Anrufende die Zusammenschaltungsleistung mindestens sechs Wochen vor der Anrufung nachgefragt hat, dass er selbst ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreibt, und dass keine Vereinbarung über die Zusammenschaltung zustandegekommen ist.

2.1. Nachfrage

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist die gegenüber dem Antragsgegner erfolgte Nachfrage nach der – später bei der Regulierungsbehörde zur Anordnung beantragten – Zusammenschaltungsleistung.

Die Verfahrensparteien verhandeln jedenfalls seit 29.9.2000 über die Nachfolgeregelung für die mit 31.12.2000 befristete Anordnung der indirekten Zusammenschaltung Z8/99. Über die Bedingungen für die direkte Zusammenschaltung der Netze der Parteien wurde spätestens seit 22.11.1999 verhandelt.

Die Verfahrensparteien haben daher mehr als sechs Wochen vor Antragstellung über die in der Folge beantragten Zusammenschaltungsbedingungen verhandelt bzw. entsprechende gegenseitige Nachfragen gestellt.

2.2. Betreiberstatus

Der Betreiberstatus der Verfahrensparteien ist auf der Basis der erteilten Konzessionen und der erfolgten Aufnahme der Dienstleistung zweifelsfrei gegeben und unstrittig.

2.3. Marktbeherrschung iSd § 33 TKG

Das zuletzt von der Telekom-Control-Kommission durchgeführte Verfahren M 1/01 zur Feststellung der marktbeherrschenden Unternehmen auf den österreichischen Telekommunikationsmärkten führte hinsichtlich des nationalen Zusammenschaltungsmarktes zu dem Ergebnis, dass abgesehen von der Telekom Austria AG (vgl. Bescheid der Telekom-Control-Kommission M 1/01-112 vom 18.06.2001) keine weiteren Unternehmen auf diesem Markt als marktbeherrschend festgestellt wurden. Hinsichtlich des Marktes für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines selbst betriebenen Mobilfunknetzes hat die Telekom-Control-Kommission in Bezug auf keines der auf diesem Markt tätigen Unternehmen festgestellt, dass eine marktbeherrschende Stellung iSd § 33 TKG vorliege. Ein entsprechendes Schreiben der Telekom-Control-Kommission vom 17.07.2001 wurde auch der Mobilkom übermittelt.

Hinsichtlich des nationalen Zusammenschaltungsmarktes ist den Daten aus dem Verfahren M 1/01, die auch den Parteien des gegenständlichen Verfahrens unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zugänglich gemacht wurden, zu entnehmen, dass kein Mobilfunknetzbetreiber die in § 33 Abs 2 TKG genannte Vermutungsschwelle von 25% für eine marktbeherrschende Position auf diesem Markt erreicht. Was konkret die Mobilkom betrifft, zeigt sich, dass ihr Marktanteil während des gesamten Jahres 2000 um die 25%-Marke oszillierte. Nach ständiger Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission sind für die Beurteilung der Marktbeherrschung am Zusammenschaltungsmarkt Umsätze aus allen relevanten Produkten dieses Marktes, also auch aus Originierungs- und Transitleistungen, heranzuziehen, da auch Originierung und Transit Zusammenschaltung iSd § 3 Z 16 TKG

darstellen, während die Explanatory Note demgegenüber ausschließlich auf Umsätze aus Terminierungsleistungen abstellt und zudem den netzinternen Verkehr einbezieht. Dies steht jedoch im Widerspruch zu § 3 Z 16 TKG, der „Zusammenschaltung“ als jenen Netzzugang definiert, der die physische und logische Verbindung von Telekommunikationsnetzen herstellt, um Nutzern, die an verschiedenen Telekommunikationsnetzen angeschlossen sind, die mittelbare oder unmittelbare Kommunikation zu ermöglichen. Aus den genannten Gründen hat die Telekom-Control-Kommission davon abgesehen, die in der Explanatory Note verwendete Berechnungsmethode bei der Ermittlung der Marktanteile heranzuziehen.

Ungeachtet dieser annähernd stabilen Entwicklung der oben erwähnten Marktanteile für das Jahr 2000 war jedoch zu berücksichtigen, dass der Marktanteil der Mobilkom am nationalen Zusammenschaltungsmarkt im Jahr 2000 im Vergleich zum Jahr 1999 gesunken ist. Hinsichtlich der künftigen Entwicklung der Marktanteile der Mobilkom lässt sich – aufgrund einer Vielzahl von nur z.T. vorhersehbaren Einflussgrößen - keine exakte Prognose treffen, wiewohl seitens der Telekom-Control-Kommission vermutet wird, dass der Anteil der Mobilkom am nationalen Zusammenschaltungsmarkt unter Berücksichtigung absehbarer Einflussgrößen (wie Carrier Pre Selection im Festnetz, Anpassung der Entgelte anderer Mobilbetreiber, Tarifstrategien einzelner Betreiber am Endkundenmarkt, Wachstum der Betreiber) tendenziell auch weiterhin absinken dürfte. Vom Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung der Mobilkom auf dem nationalen Zusammenschaltungsmarkt ist daher gegenwärtig nicht auszugehen.

Hinsichtlich des Marktes für mobile Sprachtelefonie ist die Telekom-Control-Kommission zur Auffassung gelangt, dass auch hier kein Unternehmen als marktbeherrschend festzustellen war. Obwohl die in § 33 Abs 2 TKG angeführte Vermutungsschwelle eines Marktanteils von 25% bei zwei der auf diesem Markt tätigen Betreibern überschritten wird, vertritt die Telekom-Control-Kommission die Ansicht, dass auf Grund der strukturellen Gegebenheiten, des wettbewerblichen Verhaltens der Teilnehmer am Markt (insbesondere Tarifwettbewerb und Marketingaktivitäten) sowie auf Grund der großen Anzahl von für die Mobiltelefonie-Endkunden verfügbaren Auswahlmöglichkeiten an Produkten, Diensten und Tarifen auf diesem Markt trotz Bedenken hinsichtlich wachsender Wechselbarrieren derzeit ein ausreichendes Maß an Wettbewerb herrscht und keines der auf diesem Markt tätigen Unternehmen iSd § 33 Abs 1 Z 1 TKG „keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt ist“ oder iSd § 33 Abs 1 Z 2 TKG „über eine im Verhältnis zu seinen Mitbewerbern überragende Marktstellung verfügt“. Hieraus ergibt sich, dass die Mobilkom auch auf dem Markt für den öffentlichen mobilen Sprachtelefondienst gegenwärtig nicht als marktbeherrschend anzusehen ist.

Die Telekom-Control-Kommission hat eingehend erörtert, ob die „Bottleneck-Situation“ auf dem Zusammenschaltungsmarkt nicht jedes Unternehmen als marktbeherrschend iSd § 33 TKG qualifiziert. Dem steht jedoch entgegen, dass Art 7 Abs 2 der RL 97/33/EG idF der RL 98/61/EG den nationalen Zusammenschaltungsmarkt als sachlich und örtlich relevanten Markt definiert, sodass nicht jedes einzelne Anschlussnetz, dem sicherlich eine Bottleneck-Qualität zukommt, als eigener Markt iSd des sektorspezifischen Wettbewerbsrechts zu betrachten ist.

2.4. Nichtvorliegen einer vertraglichen Vereinbarung oder einer Zusammenschaltungsanordnung

Die Tätigkeit der Regulierungsbehörde bei der Festlegung von Bedingungen für die Zusammenschaltung ist gegenüber den privatautonom geführten Verhandlungen der Zusammenschaltungspartner subsidiär.

Im gegenständlichen Fall liegt hinsichtlich der beantragten direkten und indirekten Zusammenschaltungsbedingungen keine aufrechte schriftliche Vereinbarung vor: Zwischen

den Verfahrensparteien ist eine Einigung über die direkte Zusammenschaltung auf privatrechtlichem Weg nicht zustande gekommen; eine behördliche Anordnung durch die Telekom-Control-Kommission über die direkte Zusammenschaltung liegt nicht vor. Von den Verfahrensparteien wurde vereinbart, dass die Bestimmungen des Bescheides Z8/99 sowie Regelungen für private Netze und betreffend Dienste mit geregelter Tarifobergrenze und frei kalkulierbare Mehrwertdienste bis 28.2.2001 befristet sind.

3. Zur Vorgangsweise bei der Festlegung der einzelnen Vertragspflichten

Die Rolle der Telekom-Control-Kommission im Verfahren nach § 41 TKG ist einer schiedsrichterlichen Tätigkeit nachgebildet (vgl. die Erl zur RV 759 BlgNR 20. GP, 51). Das Tätigwerden der Telekom-Control-Kommission setzt einen Antrag eines Zusammenschaltungswerbers voraus, der zunächst auf seine Zulässigkeit entsprechend den in § 41 Abs. 1 und 2 TKG festgelegten Voraussetzungen zu überprüfen ist. Die Anordnung der Zusammenschaltung wie auch die Festlegung konkreter Bedingungen – insbesondere der Entgelte – für die Zusammenschaltung betrifft zumindest zwei Netzbetreiber, deren Interessen im Rahmen privater Verhandlungen trotz der besonderen Verhandlungspflicht nach § 41 Abs. 1 Satz 2 TKG nicht in Übereinstimmung gebracht werden konnten. In dieser Situation ist es die gesetzliche Aufgabe der Regulierungsbehörde, eine Anordnung zu treffen, die die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung ersetzt; die Regulierungsbehörde wird "als Schiedsrichter tätig und entscheidet über die Zusammenschaltung" (Erl zur RV 759 BlgNR 20. GP, 51).

Bei der Entscheidungsfindung ist daher ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG festgelegten Gesetzeszweck wie auch den in § 32 ausgeführten Regulierungszielen bestmöglich entspricht. Entsprechend § 1 TKG ist unter anderem die Schaffung einer modernen Telekommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau, die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbes auf den Märkten der Telekommunikation und der Schutz der Nutzer vor Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung als Ziel der Regulierung anzusehen. § 32 TKG überträgt der Regulierungsbehörde die Wahrung spezifischer Regulierungsziele. Durch die im Gesetz angeführten Maßnahmen der Regulierung, wie insbesondere auch durch die Entscheidung in Fragen der Zusammenschaltung gemäß § 38 und § 41 TKG hat die Regulierungsbehörde einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb am Telekommunikationsmarkt sicherzustellen, den Marktzutritt neuer Anbieter zu fördern, den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung abzustellen und Missbräuchen vorzubeugen, sowie die Einhaltung der Grundsätze eines offenen Netzzugangs gemäß ONP sicherzustellen.

Bei der Ausfüllung des der Telekom-Control-Kommission in Entscheidungen nach § 41 Abs. 3 TKG eröffneten Ermessensspielraums ist schon auf Grund der in dieser Bestimmung ausdrücklich enthaltenen gesetzlichen Anordnung auch auf die entsprechenden Richtlinien der Europäischen Union, deren Umsetzung das TKG dient, zurückzugreifen. Nach Art 9 RL 97/33/EG idF RL 98/61/EG, welche gemäß § 41 Abs. 3 TKG bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist, fördern und sichern die nationalen Regulierungsbehörden eine adäquate Zusammenschaltung im Interesse aller Benutzer, indem sie ihre Zuständigkeiten in der Art und Weise ausüben, die den größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzen und den größtmöglichen Nutzen für die Endbenutzer erbringt. Die Regulierungsbehörden sollen nach dieser Bestimmung dabei insbesondere die Notwendigkeit berücksichtigen, für die Benutzer eine zufriedenstellende Ende-zu-Ende Kommunikation sicherzustellen.

Bei der Anordnung der Zusammenschaltung bzw. der Festlegung der Zusammenschaltungsbedingungen kommt der Telekom-Control-Kommission ein Ermessensspielraum zu, der im Sinne der soeben ausgeführten Gesetzesbestimmungen und – im Sinne der Grundwertung des Gesetzes, eine möglichst getreue Umsetzung

europarechtlicher Vorgaben durchzuführen – entsprechend den Richtlinien der Europäischen Union auszufüllen ist. Wenn auch die Anordnung der Regulierungsbehörde die gesamte Zusammenschaltungsvereinbarung oder einen Teil derselben ersetzen kann und muss, so bedeutet dies demnach dennoch nicht schrankenloses Ermessen der Regulierungsbehörde. Die Regulierungsbehörde kann keineswegs alles anordnen, was auch vertraglich vereinbart werden könnte, wohl aber kann sie alle jene Bedingungen für die Zusammenschaltung festlegen, die in Anbetracht der konkreten festgestellten Umstände und unter Berücksichtigung der Regulierungsziele als angemessen anzusehen sind. Bei der Entscheidung ist von den Anträgen der betroffenen Parteien auszugehen, sodass es der Regulierungsbehörde in der Regel verwehrt wäre, eine Festlegung in einem Bereich zu treffen, der von keiner der Verfahrensparteien angesprochen wird, es sei denn, eine Festlegung wäre aus besonderen Gründen für die Durchsetzung der Regulierungsziele erforderlich oder entspräche sonst einem gesetzlichen Gebot.

Hingegen würde es dem Charakter des Verfahrens nach §41 Abs. 3 TKG widersprechen, wenn man von einer strengen Antragsbindung ausginge, die es der Regulierungsbehörde praktisch nur ermöglichen würde, undifferenziert einem Antrag stattzugeben oder diesen ebenso undifferenziert abzuweisen, wobei in der Regel im Wesentlichen gegenläufige Anträge des von der Zusammenschaltung betroffenen anderen Netzbetreibers in gleicher Weise zu behandeln wären.

Bei der Entscheidungsfindung ist daher ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG festgelegten Gesetzeszweck sowie den in § 32 TKG ausgeführten Regulierungszielen unter Berücksichtigung der in Art 9 Abs. 5 RL 97/33/EG idF RL 98/61/EG genannten Interessen bestmöglich entspricht.

4. Zur Festsetzung der Zusammenschaltungsentgelte

4.1. Regulatorische Rahmenbedingungen für die Entgelte nicht marktbeherrschender Unternehmen

Zu den Hauptpunkten eines Zusammenschaltungsvertrages gehört jedenfalls das für die Zusammenschaltungsleistungen zu erbringende Entgelt. Die Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte wird in der Anlage gemäß § 6 ZVO ausdrücklich als Bestandteil einer Zusammenschaltungsvereinbarung verlangt. Die Notwendigkeit, Festlegungen zu den Zusammenschaltungsentgelten zu treffen, ergibt sich jedoch ohnedies bereits unmittelbar aus allgemeinen vertragsrechtlichen Grundsätzen.

Die Telekom-Control-Kommission wird in §41 Abs 3 TKG zu einer Entscheidung über die Bedingungen der Zusammenschaltung verpflichtet, sobald sie von einem Netzbetreiber mangels Einigung mit dem anderen Netzbetreiber angerufen wird. Sofern die Entgelte nicht marktbeherrschender Netzbetreiber betroffen sind, hat sich die Entscheidung der Regulierungsbehörde an den in § 41 Abs 3 TKG ausdrücklich angesprochenen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften sowie an den grundsätzlichen Regulierungszielen des TKG zu orientieren. Gemäß § 41 Abs 3 letzter Satz TKG findet entsprechend der Richtlinie – es wird auf die RL 97/33/EG Bezug genommen - der Grundsatz der Kostenorientiertheit nur bei der Festlegung der Höhe der Entgelte von marktbeherrschenden Unternehmen Anwendung. Im Sinne des Art 7 Abs 1 und 2 RL 97/33/EG idF der RL 98/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP) gilt dies für Marktbeherrscher auf dem Festnetz-, Sprachtelefonie- und Mietleitungsmarkt sowie für Mobiltelefonieanbieter, die auf dem Zusammenschaltungsmarkt marktbeherrschend sind. Für die Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte zwischen Erbringern eines öffentlichen Sprachtelefoniedienstes – unabhängig, ob mittels Fest- oder Mobilnetz -, die nicht

marktbeherrschend im obigen Sinne sind, fehlt damit eine verbindliche gesetzliche Festlegung im Hinblick auf die Kostenorientierung und damit auch auf die dafür relevante Basis FL-LRAIC (Forward Looking Long Run Average Incremental Costs) iSd § 41 Abs 3 TKG iVm §§ 8 f ZVO.

Bei der Anordnung der Zusammenschaltung bzw der Festlegung der Zusammenschaltungsbedingungen kommt der Telekom-Control-Kommission ein Ermessensspielraum zu, welcher – dem Wesen schiedsrichterlicher Entscheidungsfindung entsprechend und im Sinne der Grundwertung des Gesetzes (vgl §§ 1 und 32 TKG), eine möglichst getreue Umsetzung europarechtlicher Vorgaben durchzuführen – entsprechend den Richtlinien der Europäischen Union auszufüllen ist.

4.2. Zur Höhe der Mobilterminierungs- und Mobiloriginierungsentgelte

Da mangels marktbeherrschender Stellung der Mobilkom iSd § 33 TKG kein kostenorientiertes Zusammenschaltungsentgelt iSd § 41 Abs 3 TKG iVm §§ 8, 9 ZVO festgelegt werden kann, sind andere Rechtsgrundlagen einschlägig.

4.2.1. Zum Begriff des „angemessenen Entgelts“

Die Telekom-Control-Kommission geht bei der Bemessung der Höhe des Zusammenschaltungsentgelts zunächst von dem sich aus § 1152 ABGB ergebenden Grundsatz aus, wonach in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen den Parteien ein Entgelt in angemessener Höhe als vereinbart gilt. Als „angemessen“ im Sinne des § 1152 ABGB gilt jenes Entgelt, das sich unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Bedachtnahme auf das, was unter ähnlichen Umständen geschieht oder geschehen ist, ergibt (JBI 1955, 122, EvBl 1964/401; Arb 9171). Als Orientierungshilfen herangezogen werden können Tarifsysteme, wie Kollektivverträge oder etwa die „autonomen Honorarrichtlinien“ der Rechtsanwaltschaft (SZ 35/33) oä.

Aus den oben dargestellten Grundsätzen der Judikatur lassen sich jedoch keine Schlussfolgerungen für die Beurteilung eines angemessenen Entgelts für die Mobilzusammenschaltung ziehen: Ein Tarifsystem, - in welcher Ausgestaltung auch immer - das für die Festlegung der Terminierungs- und Originierungsentgelte in ein mobiles Telekommunikationsnetz herangezogen werden könnte, existiert für den nationalen Zusammenschaltungsmarkt nicht. Der Verweis auf „jenes Entgelt, das sich unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Bedachtnahme auf das, was unter ähnlichen Umständen geschieht oder geschehen ist, ergibt,“ kann somit nicht herangezogen werden, da sich jene Zusammenschaltungsentgelte, die derzeit in der Zusammenschaltung mit mobilen Netzen zur Anwendung gelangen – d.h. ein Terminierungsentgelt für Mobilkom Austria AG & Co KG (Mobilkom) in der Höhe von derzeit ATS 1,90 (Originierung von ATS 1,81), für max.mobil. sowie für Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH (Connect) in der Höhe von derzeit ATS 1,90 (Originierung von ATS 1,81) und ein Zusammenschaltungsentgelt in der Höhe von ATS 2,70 an tele.ring Telekom Service GmbH (tele.ring) – mangels Einigung der Parteien auf hoheitliche Anordnungen der Telekom-Control-Kommission gründen. Aus dem Faktum, dass es sich dabei um jene Sätze handelt, die tatsächlich allgemein für die Zusammenschaltung mit einem mobilen Telekommunikationsnetz bezahlt werden, kann aus Sicht der Telekom-Control-Kommission jedoch nicht abgeleitet werden, dass diese – auch aus heutiger Sicht - angemessen wären. Vielmehr haben die erwähnten Entgelte in der Vergangenheit dem Maßstab der Angemessenheit Genüge getan, können jedoch nicht ohne weitere Prüfung – alleine auf der Tatsache basierend, dass sie „allgemein und tatsächlich bezahlt werden“ – auch für die Gegenwart und nähere Zukunft als angemessen gelten.

Eine unmittelbare Heranziehung der oben erwähnten Judikatur scheint somit für die sektorspezifische Interpretation des Terminus „angemessen“ nicht zielführend.

4.2.2. Der Begriff des „angemessenen Entgelts“ nach allgemeinem Wettbewerbsrecht

Zur Klärung der Begrifflichkeit des „angemessenen Entgelts“ soll an dieser Stelle auch das allgemeine Wettbewerbsrecht einer näheren Untersuchung unterzogen werden: Ausgehend von § 35 KartG kann festgehalten werden, dass die Feststellung der Inäquivalenz von Leistung und Gegenleistung - insbesondere des nicht „angemessenen Preises“ - oft Schwierigkeiten bereitet. Diesbezüglich kann eine genauere Determinierung des angemessenen Preises darin gefunden werden, dass der angemessene Preis jener ist, der sich unter Wettbewerbsbedingungen herausgebildet hätte – der so genannte „Als-ob-Wettbewerbspreis“.

Es wird hier ein hypothetischer Preis, der sich bei wirksamem Wettbewerb auf dem betreffenden Markt gebildet haben könnte, als Maßstab zugrunde gelegt. Die Verkaufspreise des bezugnehmenden Unternehmens werden mit den für gleiche oder vergleichbaren Erzeugnisse auf vergleichbaren Märkten geforderten Preisen verglichen.

Ein anderes Konzept stellt auf den Vergleich zwischen den Kosten und den Preisen - also auf die Gewinnspanne - ab. Der Maßstab für die Beurteilung eines unangemessenen Preises besteht hier nicht in einem Vergleich mit einem fiktiven Wettbewerbspreis, sondern im unmittelbaren Vergleich zwischen Kosten und Preis einer Ware oder Leistung. Die verschiedenen Maßstäbe zur Feststellung eines Preismissbrauches werden im Einzelfall nebeneinander heranzuziehen sein. Die Differenz zwischen diesen Kennzahlen wird dann zur Qualifizierung des Vorliegens eines angemessenen bzw unangemessenen Preises herangezogen (vgl *Barfuß/Wollmann/Tahedl*, Österreichisches Kartellrecht, 1997, Seite 101).

Das europäische Wettbewerbsrecht (vgl insb Art 82 Abs 2 lit a EGV) richtet die Angemessenheit eines Preises am wirtschaftlichen Wert der Dienstleistungen aus; liegt ein Missverhältnis zwischen dem Preis und dem Wert vor, so ist der Preis unangemessen: Der EuGH hat grundsätzlich anerkannt, dass der missbräuchliche Charakter des erzwungenen Preises durch einen Vergleich mit den Gestehungskosten für die betreffende Dienstleistung festgestellt werden kann. Als noch angemessen gelten Verkaufspreise, wenn sie neben den tatsächlichen Gestehungskosten eine erhebliche Gewinnmarge decken, die ausreicht, um die verschiedenen Aufgaben des Unternehmens, insbesondere die erforderlichen Investitionen zu finanzieren und den Anteilseignern normale Dividenden auszuschütten (vgl insbesondere *Schröter* in *Groeben/Thiesing/Ehlermann (Hrsg)*, Kommentar zum EU-/EG-Vertrag⁵, Rz 147 ff zu Artikel 86 [nunmehr Artikel 82]).

Zur Festlegung der Gewinnspanne wendet der EuGH das Konzept der Gewinnbegrenzung in der Variante der Gewinnspannenbegrenzung an. Dieses Konzept stellt auf die Kosten und die Angemessenheit der Kapitalverzinsung ab. Diese Vorgehensweise umfasst notwendigerweise das Unternehmensverhalten in seiner Gesamtheit und ließe sich ohne Leitsätze zur Kosten- und Gewinnermittlung nicht handhaben (vgl EuGH 14.2.1978, Slg. 1978, 207, 305 Tz 251ff „United Brands“).

Zur Rechtfertigung eines angemessenen Preises spielt der Gesichtspunkt der Kosten die Hauptrolle. Zu berücksichtigen sind die produkt- und leistungsspezifischen Kosten sowie ein Anteil an den allgemeinen Betriebskosten, welcher der Bedeutung der betreffenden Produktion oder Dienstleistungen im Rahmen des gesamten Unternehmens entspricht.

Angesichts der erheblichen Probleme, welche die Ermittlung der Gestehungskosten mit sich bringt, können auch andere Methoden zur Ermittlung angemessener bzw unangemessener Preise herangezogen werden. Ein wichtiges Hilfsmittel in diesem Zusammenhang ist das

Vergleichsmarktkonzept. Bei dieser Methode wird ermittelt, welcher Preis sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit gebildet hätte. Zu berücksichtigen ist hier jedoch, dass sich ein solcher fiktiver Preis nur näherungsweise bestimmen lässt. Den Unternehmen verbleibt nämlich ein Handlungsspielraum, so dass selbst ihr ökonomisch rationales Verhalten nur innerhalb eines bestimmten Rahmens festgemacht werden kann (vgl. Möschel in Immenga/Mestmäcker, EG-Wettbewerbsrecht, Band 1, Rz 139ff zu Art 86 [nunmehr Artikel 82]).

4.2.3. Instrumente zur Bestimmung angemessener Zusammenschaltungsentgelte

Zur Festlegung des Entgelts bieten sich folgende Konzepte an:

4.2.3.1. Internationale Praxis („benchmarking“)

Bei einem Vergleichsmarktkonzept werden die Zusammenschaltungsentgelte auf der Grundlage der auf dem (nationalen oder internationalen) Markt tatsächlich zur Anwendung gelangenden Zusammenschaltungsentgelte ermittelt. Eine Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte allein auf der Grundlage von internationalen Vergleichswerten von Terminierungsentgelten erscheint der Telekom-Control-Kommission aus folgenden Gründen jedoch nicht zweckmäßig.

Die Zusammenschaltungsentgelte im internationalen Umfeld lassen sich nur eingeschränkt vergleichen. Auf der einen Seite bestehen erhebliche Unterschiede zwischen der Historie der Mobilfunkmärkte und den geleisteten Konzessionsgebühren, auf der anderen Seite sind die Penetrationsraten, die Verkehrsmengen, die Teilnehmerzahlen und sonstigen Wettbewerbsverhältnisse höchst unterschiedlich. Viele internationale Vergleichsdaten entstanden nicht aus einer regulatorischen Betrachtung und einer geprüften Kostenrechnung, sondern folgen in vielen Fällen der Festsetzung durch die Mobilnetzbetreiber. In vielen EU-Ländern wächst das Problembewusstsein der hohen Diskrepanz zwischen den Mobilfunk- und Festnetzzusammenschaltungsentgelten, sodass in naher Zukunft verstärkt mit regulatorischen Eingriffen zu rechnen sein wird bzw. solche Entscheidungen bereits getroffen wurden (UK 26.9.2001). Einzig auf Grund eines einfachen internationalen Vergleichs kann daher die Festsetzung der Zusammenschaltungsentgelte nicht erfolgen.

Daraus soll jedoch nicht geschlossen werden, dass es in einzelnen Fragen der Zusammenschaltung zwischen Fest- und Mobilnetz nicht hilfreich oder zweckmäßig ist, auf die Erfahrungen anderer Länder bzw. anderer Regulierungsbehörden zurückzugreifen – nicht zuletzt deshalb, um die von der Telekom-Control-Kommission angestellten Überlegungen einer Plausibilitätskontrolle unterziehen zu können. Die in anderen Ländern gewonnenen Erkenntnisse sowie Methoden der anderen Regulierungsbehörden zur Festlegung von Zusammenschaltungsentgelten können aus Sicht der Telekom-Control-Kommission als Anhaltspunkt dienen, da auf Grund des einheitlichen europäischen Rechtsrahmens gewisse Parallelitäten in allen Ländern der Europäischen Union zu finden sind, zumal auch in diesen Ländern bedingt durch den mit 1.1.1998 komplettierten Liberalisierungsprozess schon vergleichbare Marktsituationen vorliegen.

In diesem Zusammenhang erscheint insbesondere die Entscheidung der britischen Regulierungsbehörde des Telekommunikationsbereichs Oftel von Interesse (abrufbar unter www.oftel.gov.uk): Am 26.9.2001 veröffentlichte Oftel nach umfassenden Untersuchungen und Konsultationen über die wettbewerblichen Gegebenheiten im Bereich Mobilterminierung eine Entscheidung zur künftigen Regulierung der Terminierungsentgelte britischer Mobilfunkbetreiber in ihrem „*Review of the charge control on calls to mobiles*“.

Ausgangspunkt der Untersuchung von Oftel war die Frage, ob der Wettbewerb gegenwärtig bzw. in naher Zukunft ausreichend sein wird, um die Terminierungsentgelte der vier Betreiber (BT Cellnet, Vodafone, One2One und Orange) zu beschränken, oder ob gegebenenfalls entsprechende regulatorische Maßnahmen im Interesse der Kunden zu ergreifen wären.

Nachstehend sollen die wesentlichen Eckpunkte dieser Entscheidung dargelegt werden:

In ihrer Entscheidung legte Oftel einen neuen Charge Cap auf Basis der Formel Retail Price Index (RPI) – 12% fest (statt bisher RPI – 9%), der erstmalig ab April des Jahres 2002 zur Anwendung gelangt und für alle vier Mobilfunkbetreiber gilt. Auf Grund dieser Regulierung haben die Mobilfunkbetreiber ihre Terminierungsentgelte jährlich über einen Regulierungszeitraum von vier Jahren im gewichteten Mittel um 12% (abzüglich der Inflationsrate) abzusenken, wobei Verlagerungen in den Gesprächsaufkommen (etwa von Geschäftszeit zu Freizeit) jeweils dynamisch berücksichtigt werden. Ausgangspunkt der Regulierung sind die bisher gültigen Entgelte. Von einer deutlichen sofortigen einmaligen Absenkung zur Heranführung der gegenwärtig verrechneten Terminierungsentgelte an die von Oftel auf Basis FL-LRIC ermittelten, deutlich niedrigeren Terminierungskosten wird zugunsten einer gleichmäßigen jährlichen Absenkung Abstand genommen. Die Entscheidung von Oftel gilt für einen Zeitraum bis März 2006 und soll nach Ablauf von zwei Jahren einer neuerlichen Überprüfung unterzogen werden.

Als Grundlage für die Berechnung der Terminierungskosten wurde von Oftel der Kostenrechnungsstandard FL-LRIC herangezogen, wobei in der Berechnung zwei Aufschläge berücksichtigt wurden: Neben einem Aufschlag zur Abgeltung der gemeinsamen Kosten und Gemeinkosten (aus Sicht von Oftel sollten dazu auch regulierte Produkte beitragen), wird ein zweiter Aufschlag zur Abgeltung von Netzwerkexternalitäten berücksichtigt. Diese externen Effekte, die in ihrer Auswirkung auf die in Ansatz gebrachten Kosten weit bedeutender sind, werden von Oftel damit begründet, dass auch andere Teilnehmer mittelbar davon profitieren, wenn ein Mobilfunkkunde für sie leichter erreichbar ist bzw. sie durch diesen leichter angerufen werden können. Dieser anderen Teilnehmern zuwachsende Vorteil ist aus Sicht von Oftel entsprechend zu berücksichtigen und wird auf Basis einer eingehenden Untersuchung in einer Höhe von 2 Pence (Bandbreite 1-3 Pence) angenommen. Durch Berücksichtigung dieser beiden Aufschläge auf die FL-LRIC wird schließlich der Zielwert des Charge Caps ermittelt.

Darüber hinaus gilt an dieser Stelle der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass zwar die EU-Kommission im Bereich der Zusammenschaltungsentgelte ursprünglich davon ausging, dass die Mitgliedstaaten sich bei der Festlegung von Zusammenschaltungsentgelten für die Übergangszeit mit einem Vergleichsmarktkonzept behelfen sollten. Die aus diesen Erwägungen heraus resultierende Empfehlung der Kommission 98/195/EG vom 8.1.1998 zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (Teil 1 - Zusammenschaltungsentgelte, ABI L 73/42 vom 12.3.1998, geändert durch die Empfehlung der Kommission vom 20.3.2000 im Hinblick auf Aktualisierung des europaweiten Vergleichs der Höhe der Zusammenschaltungsentgelte zur Feststellung der "besten gegenwärtigen Praxis") gilt jedoch nur für Erbringer eines öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Netzes und lässt sich daher im konkreten Fall nicht heranziehen. Dies deshalb, da die in der Empfehlung angeführten Zusammenschaltungsentgelte auf der Grundlage der besten gegenwärtigen Praxis die Entgelte für die Zusammenschaltung auf örtlicher, Einfachtransit- und Doppeltransit-Ebene darstellen und sich daher auf die Anrufzustellung in Festnetzen beziehen.

Auch nationales „benchmarking“ kann bei vier im österreichischen Mobilfunkmarkt operativ tätigen Mobilfunkbetreibern nur bedingt angewendet werden. Die Telekom-Control-Kommission verkennt dabei nicht, dass nationales „benchmarking“ jedoch herangezogen werden kann, um die Bandbreite für ein angemessenes Entgelt darzustellen. So könnte das

untere Limit aus demjenigen Entgelt, das für ein Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung festgesetzt werden müsste, abgeleitet werden. Mangels eines marktbeherrschenden Unternehmens kann keine Untergrenze für das nationale „benchmarking“ aufgezeigt werden. Jedoch kann als oberes Limit, das derzeit auf Grund des nationalen „benchmarkings“ aufgezeigt wird, ATS 2,70/Minute angenommen werden. Ein Mobilterminierungsentgelt in dieser Höhe wurde von der Telekom-Control-Kommission im Verfahren Z 5/00 für den Markteinsteiger tele.ring angeordnet. Auf Grundlage des nationalen „benchmarkings“ kann aufgezeigt werden, dass das für die Mobilkom als angemessen festzulegende Entgelt keinesfalls über dem Wert von ATS 2,70/Minute angesiedelt werden kann.

4.2.3.2. „Retail minus“

Bei dieser Methode wird vom Endkundenpreis ausgegangen und nach Abzug von nicht zusammenschaltungsrelevanten Kostenteilen das Zusammenschaltungsentgelt festgestellt.

UTA favorisiert diese Methode für die Berechnung der Zusammenschaltungsentgelte und begründet mit dieser die von ihr beantragten Mobilterminierungs- und Mobiloriginierungsentgelte. Aus Sicht der UTA sprechen insbesondere folgende Gründe dafür, einen Retail-Minus-Ansatz als „Kontrollkriterium“ für eine kostenrechnerische Ermittlung von Zusammenschaltungsentgelten heranzuziehen: Eine Verhinderung von Quersubventionen der Aktivgespräche eines Mobilfunkbetreibers durch die Passivgespräche. Die Endkundenpreise auf dem Markt für die mobile Sprachtelefonie seien im Wesentlichen Marktpreise - insbesondere unter Betrachtung des gesamten Produkt-Mixes. Weiters sollte die Summe der Erlöse eines Mobilnetzbetreibers zumindest die Kosten inklusive einer angemessenen Kapitalverzinsung decken; die Kosten für Originierung und Terminierung von Gesprächen seien im Netz eines Mobilfunkbetreibers (bis auf marginale Unterschiede) in gleicher Höhe. Darüber hinaus sieht UTA einen weiteren Vorteil darin, dass nicht auf eine Kostenrechnung zurückgegriffen werden müsse.

Um diesem Ansatz einer genauen Überprüfung unterziehen zu können, wurde von der Telekom-Control-Kommission auch ein entsprechender Gutachtensauftrag erteilt.

Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission erscheint eine Ermittlung der Zusammenschaltungsentgelte lediglich auf der Basis „Retail Minus“ - losgelöst von anderen Berechnungsvarianten sowie der Kombination von verschiedenen Möglichkeiten - aus folgenden Gründen unzweckmäßig: Die Methodik des „Retail Minus“ stellt die Angemessenheit der Terminierungsentgelte nicht sicher, da eine Beziehung zwischen Endkundentarifen für ausgehende Gespräche und Terminierungsentgelten für eingehende Gespräche nicht eindeutig nachvollzogen werden kann.

Weiters weist die Telekom-Control-Kommission darauf hin, dass ihr die tatsächlichen Kosten der Berechnungsvarianten K1-K3 bekannt sind und sie damit über ein besseres Entscheidungsinstrument verfügt als es ein „Retail Minus“-Ansatz darstellt.

4.2.3.3. Zur Heranziehung des Zweckes und der Regulierungsziele des TKG

Bei der Entscheidungsfindung ist ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien eine Entscheidung zu treffen, die dem in §1 TKG festgelegten Gesetzeszweck wie auch den in § 32 ausgeführten Regulierungszielen bestmöglich entspricht. Entsprechend §1 TKG ist unter anderem die Schaffung einer modernen Telekommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau, die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbes auf den Märkten der Telekommunikation als Ziel der Regulierung anzusehen. § 32 TKG überträgt der Regulierungsbehörde die Wahrung spezifischer Regulierungsziele. Durch die im Gesetz angeführten Maßnahmen der

Regulierung, wie insbesondere auch durch die Entscheidung in Fragen der Zusammenschaltung gemäß § 38 und §41 TKG hat die Regulierungsbehörde u.a. einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb am Telekommunikationsmarkt sicherzustellen, den Marktzutritt neuer Anbieter zu fördern, sowie die Einhaltung der Grundsätze eines offenen Netzzugangs gemäß ONP sicherzustellen.

Wesentliches Ziel der Regulierung ist die Förderung der Voraussetzungen für eine Mehrzahl von Anbietern am Markt, weil nur so Wettbewerb erreicht und aufrecht erhalten werden kann. Es ist daher insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen, dass die Investitionen – vor allem der später in den Markt eintretenden Betreiber – in einem angemessenen Ausmass geschützt werden.

4.2.3.4. Ermittlung des Zusammenschaltungsentgelts in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße und der erreichten Marktposition

Bei dieser Methode werden die Mobilterminierungs- und Mobiloriginierungsentgelte in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße und der erreichten Marktposition des Mobilfunkbetreibers ermittelt. Dabei gilt die Vermutung, dass auf Grund der Kostendegression mit stärkerer Marktposition eine Reduktion der Zusammenschaltungsentgelte eintreten sollte.

Im Rahmen dieser Methode können wiederum verschiedene Indikatoren wie etwa Teilnehmerzahlen (absolut, relativ), Umsatz (absolut, relativ) oder auch Verkehrswerte herangezogen werden. Diese Indikatoren sind transparent, verhältnismässig einfach zu ermitteln und nachvollziehbar. Die Teilnehmerzahlen weisen zwar den Vorteil auf, dass die Daten leicht erhältlich und für Mitbewerber transparent sind, jedoch berücksichtigen sie weder Verkehrsvolumina noch den generierten Umsatz. Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission stellt der Umsatz am Zusammenschaltungsmarkt, welcher sowohl die Menge als auch das Terminierungsentgelt berücksichtigt, den aussagekräftigsten Parameter dar. Ein Vorteil ist desweiteren darin zu sehen, dass die notwendigen Daten im Zuge der Ermittlung einer allenfalls vorliegenden marktbeherrschenden Stellung erhoben werden.

Diese Vorgangsweise steht im Einklang mit der vom EuGH anerkannten Methode der Gewinnbegrenzung zur Bestimmung der angemessenen Entgelte. Bei der Erwägung der angemessenen Gewinnspannen ist es auch hilfreich, einen Vergleich zu den in anderen EU-Staaten vorgenommenen Regulierungen anzustellen.

Mit der Festlegung angemessener Entgelte Sd allgemeinen Wettbewerbsrechts wird im Ergebnis erreicht, dass die Antragsgegnerin kein höheres Entgelt erhält, als sie als Marktbeherrscherin iSd allgemeinen Wettbewerbsrechtes verlangen könnte. Ob sie als Marktbeherrscherin iSd allgemeinen Wettbewerbsrechtes zu qualifizieren ist, ist für die gegenständliche Entscheidung nicht relevant.

4.2.4. Zur Angemessenheit im Konkreten

Mobilkom konnte sich als erste Markteinsteigerin auf dem österreichischen Mobilfunkmarkt erfolgreich etablieren. Auf Grund ihrer Marktpräsenz im Rahmen der früheren Post- und Telegrafienverwaltung (PTV) seit 1973 (B-Netz) bzw. seit 1984 (C-Netz), seit 1990 (D-Netz) und seit 1994 (GSM-Netz) verfügt die Mobilkom (als Rechtsnachfolgerin der PTV im Mobilfunkbereich) beispielsweise gegenüber der max.mobil, die erst am 1.10.1996 den Vollbetrieb aufnahm, über eine länger zurückreichende Erfahrung am österreichischen Markt für mobile Sprachtelefonie. Insbesondere verfügt die Mobilkom über (wenngleich zunehmend geringer werdende) Vorteile des Zuerstkommenden (bereits akquirierter Kundenstock, größeres Ausmaß an errichteter Infrastruktur, Erfahrung, Bekanntheitsgrad des

Firmennamens etc.) gegenüber ihren Wettbewerbern und hat einen Vorsprung hinsichtlich des Netzausbaues und in Bezug auf die Erfahrung in der Bereitstellung von Produkten und Diensten am Markt.

Im Verfahren Z 8/99 wurde auf Basis der Verkehrsdaten von Mobilkom aus dem Jahre 1998 ein kostenorientiertes Entgelt von ATS 1,90/Minute für die Zeit ab dem 1.4.2000 festgelegt. Dieses – kostenorientierte - Entgelt ist aber aufgrund der stark gestiegenen Verkehrsvolumina in den letzten beiden Jahren deutlich niedriger anzusetzen.

Zur Festlegung eines angemessenen Terminierungsentgeltes kann zunächst die im Sachverhalt (...) aufgezeigte Berechnungsvariante K1 herangezogen werden. Sie beinhaltet die bei der Terminierung/Originierung beanspruchten Netzkosten, sowie anteilige Gemeinkosten, Kapitalkosten für das Working Capital und Forderungsausfälle. Im Gegensatz zu einem Ansatz der FL-LRAIC sind hier keine Effizienzsteigerungspotentiale oder Kosten für Überkapazitäten berücksichtigt. Die Bewertung des Vermögens erfolgt überdies auf Basis historischer Anschaffungswerte, wobei es im Hinblick auf das geringe Alter der Mobilfunkanlagen und den laufenden Ausbau keine so hohen Abweichungen von Wiederbeschaffungswerten wie auf dem Markt für Festnetztelefonie gibt. Unter Heranziehung eines Kapitalkostenzinssatzes von 13,75% (siehe das Ergänzungsgutachten der nichtamtlichen Sachverständigen o. Univ.-Prof. Dr. Dockner und o. Univ.-Prof. Dr. Zechner) ergeben sich daraus für das Jahr 2000 Kosten für die Terminierung in der Höhe von ATS 1,142/Minute und für die Originierung ATS 1,068/Minute.

Die Berechnung der oben angeführten Kostenvariante basiert auf Daten des Jahres 2000. In ihrem Gutachten haben die wirtschaftlichen Amtssachverständigen einen Ausblick über die Kosten- und Verkehrsmengenentwicklung getätigt. Dabei bringen die Sachverständigen zum Ausdruck, dass auf Basis der im Verfahren gemäß § 33 TKG (Verfahren der Telekom-Control-Kommission zu M 1/01) erhobenen Daten mittels einer nichtlinearen Regression eine Verkehrssteigerung vom Jahr 2000 auf das Jahr 2001 in der Höhe von circa 6% errechnet wurde. Auf der Basis einer Mengen-/Kostenrelation lässt sich eine Kostenreduktion für eine abstrakte, durchschnittliche Minute im Jahr 2001 in der Höhe von 3 - 4% und für das Jahr 2002 aufgrund degressiver Minutenzuwächse in der Höhe von 2 - 3% abschätzen. Hieraus kann seitens der Telekom-Control-Kommission geschlossen werden, dass für die Umlegung dieser historischen Werte auf die aktuelle Situation die oben erwähnten Zusammenschaltungskosten auf Basis 2000 für das Jahr 2002 um ca. 6% reduziert werden müssen. Unter Annahme einer 6-prozentigen Senkung der Zusammenschaltungskosten ist von Zusammenschaltungskosten gemäß der Berechnungsvariante K1 von ATS 1,073 (für die Terminierungsleistung) und ATS 1,004 (für die Originierungsleistung) auszugehen.

Weitere Kostenblöcke (Kosten für Marketing, Billing, Customer Care, Vertrieb und Handsetstützungen), die über die Berechnungsvariante K1 hinausgehen, werden im vorliegenden Fall als zusammenschaltungsrelevant identifiziert.

Diese als zusammenschaltungsrelevant identifizierten Kosten bewirken, dass die Anzahl der Mobilkunden steigt und durch bessere Erreichbarkeit die Anzahl der Terminierungsminuten zunimmt. Dadurch entsteht ein positiver externer Effekt für den rufenden Teilnehmer, der in Form von höheren Terminierungsentgelten von diesem abzugelten ist.

Diese Abgeltung für externe Effekte wird für das Jahr 2002 etwa im selben Ausmaß wie in der Entscheidung von Oftel vom 26.9.2001 berücksichtigt. Die von der Oftel festgestellte Bandbreite für externe Effekte liegt zwischen 1 und 3 Pence pro Terminierungsminute und floss mit 2 Pence in die Entscheidung der britischen Regulierungsbehörde ein. Bei einem für 2002 festgesetzten durchschnittlichen Terminierungsentgelt von Eurocent 11,53 (ATS 1,587)

und Kosten von K1 in der Höhe von ATS 1,073 werden diese externen Effekte in der angegebenen Bandbreite angemessen berücksichtigt.

Aus Sicht der Telekom-Control-Kommission herrscht am Mobilfunkmarkt gegenwärtig funktionsfähiger Wettbewerb; um den oben genannten Faktoren Rechnung zu tragen und um eine Störung der Wettbewerbssituation am Mobilfunkmarkt aufgrund eines disruptiven regulatorischen Eingriffes zu vermeiden, wird zunächst ein angemessenes Entgelt in der Höhe von Eurocent 12,4 (ATS 1,71) pro Minute für die Zeit ab dem 1.8.2001 angeordnet, um in weiterer Folge eine Absenkung auf ein Entgelt in der Höhe von Eurocent 11,25 (ATS 1,55) ab 1.4.2002 pro Minute für die Terminierung vorzunehmen. Eine solche „Einschleifregelung“ ist jedenfalls im positiven Recht vorgesehen und wird durch die Anlage zu § 6 ZVO verdeutlicht, welche als Mindestbestandteile einer Vereinbarung unter anderem „*die Festlegungen zu Zusammenschaltungsentgelten und deren Weiterentwicklung*“ enthält. Diese Bestimmung verdeutlicht, dass bei der Anordnung angemessener Zusammenschaltungsentgelte nicht notwendigerweise ein konstanter „Einheitspreis“ angeordnet werden muss. Im Übrigen entspricht diese Einschleifregelung nicht nur der bisherigen Praxis der Telekom-Control-Kommission in früheren Entscheidungen zu mobilen Zusammenschaltungsentgelten sondern auch der Praxis der Oftel in ihrer jüngsten Entscheidung.

Für die Leistung der Originierung wurde unter Zugrundelegung des Kriteriums der Angemessenheit ein Entgelt angeordnet, das ab 1.8.2001 in der Höhe von Eurocent 11,9 (ATS 1,64) und ab dem 1.4.2002 in Höhe von Eurocent 10,75 (ATS 1,48) zu liegen kommt. Die Differenz zur Höhe des Terminierungsentgelts basiert auf den Berechnungen der wirtschaftlichen Gutachter: In allen Ergebnissen der Varianten auf Basis der Vollkostenrechnung (K1-K4) liegt das Originierungsentgelt eindeutig unter demjenigen für die Terminierung, weswegen auch das Zusammenschaltungsentgelt für die Leistung Originierung unter dem für die Terminierung festgelegt wurde. Die Differenz zwischen dem Terminierungs- und dem Originierungsentgelt entspricht im Wesentlichen den bisherigen Gegebenheiten.

4.3. Zur Höhe der Festnetzterminierungs- und Festnetzoriginierungsentgelte

Dem Antrag der Mobilkom folgend werden die Terminierungs- und Originierungsentgelte in Übereinstimmung mit den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission vom 22.6.2001, Z 6/01f, ab 1.4.2001 in der Höhe von ATS 0,191/min peak und ATS 0,10/min off-peak für die Verkehrstypen V 9 und 10, somit auch für V 19, der auf V 9 verweist, angeordnet.

Für den Zeitraum ab dem 1.7.2002 konnten jedoch die Zusammenschaltungsentgelte für die Verfahrensparteien nicht mehr ziffernmäßig festgesetzt werden, da die entsprechende Zusammenschaltungsordnung der Telekom-Control-Kommission vom 22.6.2001, Z 11/01, bis 30.6.2002 befristet ist. Jedoch sind ab dem 1.7.2002 jene Entgelte anzuwenden, die für die UTA in einem Zusammenschaltungsvertrag bzw. Anordnung mit der TA für den Zeitraum ab dem 1.7.2002 gelten. Dadurch erübrigt sich die von der Mobilkom unter Pkt. 7 beantragte Klausel zur automatischen Anpassung an die Entscheidungen der Regulierungsbehörde im Bereich der Festnetzentgelte.

Bezüglich der von der Mobilkom beantragten Verkehrsarten 5a und 6a wird festgehalten, dass dem Ankernetz für die Beanspruchung von Netzelementen, die auch bei effizienter Implementierung der Methode des Onward Routing entstehen, vom Quellnetzbetreiber *ein* Transitentgelt in Höhe von V5 zusteht, sofern diese Beanspruchung in der jeweiligen Verkehrssituation nicht bereits durch ein Entgelt für originierenden Transit durch das aufnehmende Netz an das Ankernetz abgegolten wird, weil das Ankernetz ident mit dem

Transitnetz ist. Die Höhe des Entgeltes stützt sich auf die Bescheide der Telekom-Control-Kommission vom 22.6.2001, Z 6/01ff.

Zur von der UTA gewünschten Passage zum Clearing-Entgelt hat die Telekom-Control-Kommission Folgendes erwogen:

Von der Anordnung dieses Punktes konnte aufgrund zeitlicher Überholung abgesehen werden. Mit den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission vom 22.6.2001, Z 6/01f, wurde das Clearing-Entgelt, das zwischen der TA und ANB zur Anwendung kommt, neu in Höhe von Eurocent 0,18 (ATS 0,02423) festgesetzt. Als marktbeherrschendes Unternehmen ist es der TA untersagt, unterschiedliche Clearing-Entgelte beispielsweise zwischen Mobilkom und UTA zu verrechnen.

5. Zum Wirkungsbeginn der Zusammenschaltungsentgelte

UTA beantragt, dass die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte rückwirkend mit 1.1.2001 gelten sollen (vgl. Z 5/01-24, Z 7/01-23, jeweils Anlage./D, zu Pkt. 11.1). Begründend führt UTA aus, dass der Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 8/99 mit 31.12.00 befristet war. Pkt. 5.1.4 dieses Bescheides sehe die Rückwirkung per 1.1.2001 vor, sofern ein Antrag bis 31.12.2000 eingebracht würde. Mit Bezug auf die Vereinbarungen vom 21.12.00 und 7.2.01 führt UTA weiter aus, dass die Parteien vereinbart hätten weiterzuverhandeln, die Bestimmungen des Bescheides jedoch rückwirkend per 1.1.2001 anzuwenden.

Mobilkom hingegen beantragt den Geltungsbeginn der neu festgesetzten Entgelte ab Rechtskraft der Anordnung und lehnt eine Rückwirkung der Entgelte ausdrücklich aus folgenden Gründen ab: Die Rückwirkung stehe im Widerspruch zu den Börseberichtspflichten der Mobilkom (via TA), aus wettbewerbsregulierender Betrachtung sei dies nicht erforderlich, es gäbe ein aufrechtes Anordnungs- bzw. Vertragsverhältnis, das die Höhe der wechselseitigen Zusammenschaltungsentgelte regeln würde, überdies ein Verbot der Rückwirkung und Verwirkung der Rückwirkung mangels fristgerechter Antragstellung. In eventu beantragt Mobilkom ein Entgelt von ATS 1,90 ab 1.1.2001 und ab 1.8.2001 ATS 1,72 pro Minute.

Die Telekom-Control-Kommission, die mangels Einigung der Parteien angerufen wurde, folgt hinsichtlich des Wirkungsbeginns dem Eventualantrag der Mobilkom. Dies aus folgenden Erwägungen:

Gemäß § 41 Abs 3 TKG und § 8 Abs. 2 iVm § 9 Abs 3 ZVO sind Entgelte marktbeherrschender Unternehmen nach dem Grundsatz der Kostenorientierung in Annäherung an die zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen zusätzlichen Kosten (forward looking long run average incremental costs, FL-LRAIC) festzulegen, wohingegen nichtmarktbeherrschenden Unternehmen angemessene Entgelte zustehen. Die Festlegung von Entgelten ist somit unabdingbar mit der Feststellung des Vorliegens einer marktbeherrschenden Stellung oder des Nichtvorliegens einer solchen verknüpft.

Die Telekom-Control-Kommission hat im Jänner 2001 ihrer Praxis folgend, Markterhebungsverfahren eröffnet und durchgeführt, die in der Folge Mitte Juli 2001 in einer Einstellung des Verfahrens bezüglich der Frage der marktbeherrschenden Stellung der Mobilkom auf dem Markt für Zusammenschaltung gemündet haben. Der diesbezügliche Einstellungsbeschluss erging am 13.7.2001.

Aus Rücksicht auf Abrechnungsperioden und in Ausübung des der Regulierungsbehörde zukommenden Ermessensspielraums erachtet die Telekom-Control-Kommission die Festlegung angemessener Entgelte ab 1.8.2001 als zweckmäßig und gerechtfertigt.

Von einer weiter rückwirkenden Anordnung der Zusammenschaltungsentgelte vor den 1.8.2001 sieht die Telekom-Control-Kommission aus der Überlegung ab, dass im Nachhinein geänderte Zusammenschaltungsentgelte nicht mehr an die Endkunden weitergegeben werden können.

6. Zur Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Einzelnen

6.1. Allgemeines

Ein Großteil der Anträge der Verfahrensparteien stimmt überein. Die Telekom-Control-Kommission findet nicht, dass die von den Verfahrensparteien übereinstimmend beantragten Regelungen über die Bedingungen der Zusammenschaltung spezifischen Regelungen des TKG oder allgemeinen Regulierungszielen iSd §§ 1,32 TKG bzw. anderen gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Aus diesem Grund war den Anträgen insofern Folge zu geben, als jene Regelungen, die von den Parteien übereinstimmend beantragt wurden im Wesentlichen auch in der gegenständlichen Anordnung Eingang gefunden haben. Da sohin auch dem Standpunkt der Parteien vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, kann eine Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

Somit besteht diese Anordnung aus einem allgemeinen Teil sowie aus 5 Anhängen, die einen integrierten Bestandteil der Anordnung darstellen. Der allgemeine Teil enthält Regelungen über die Befristung der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte. Die Anhänge betreffen Zusammenschaltungsverbindungen (Anhang 2), Verkehrsarten (Anhang 5), Zusammenschaltungsentgelte (Anhang 6), Regelungen betreffend Zugang zu tariffreien Diensten (Anhang 10) sowie Regelungen betreffend den wechselseitigen Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten (Anhang 11).

6.2. Zur Anordnung jener Regelungen, die nicht übereinstimmend beantragt wurden

Im Folgenden werden jene Anordnungen beleuchtet und die Entscheidung der Telekom-Control-Kommission hinsichtlich jener Punkte begründet, über die zwischen den Parteien unterschiedliche Auffassungen herrschen.

Zu den strittigen Punkten im allgemeinen Teil:

Zu 11.2. Befristung der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte

Aufgrund der übereinstimmenden Parteianträge, die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte bis zum 31.12.2002 zu befristen, folgt die Telekom-Control-Kommission dem Anliegen der Parteien. Diese Festlegung erscheint der Telekom-Control-Kommission sachgerecht. Dadurch wird den Parteien eine Vorausplanung ermöglicht, gleichzeitig aber eine zu lange Bindung vermieden.

Einigkeit bestand zwischen den Verfahrensparteien auch bezüglich der vorläufigen Weitergeltung der Entgelte bei rechtzeitiger Anrufung der Regulierungsbehörde. Uneinigkeit bestand in Bezug auf den Zeitpunkt der Anwendung der neuen Entgelte. Mobilkom spricht sich für die Anwendbarkeit ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft aus, während sich UTA für ein Inkrafttreten der Neuregelung mit 1.1.2003 aussprach. Begründend führt Mobilkom aus, dass Mobilkom als Teil der Telekom Austria Gruppe börsennotiert ist und die Höhe der Terminierungsentgelte unmittelbare Auswirkungen auf das Ergebnis der Telekom Austria hätte. Telekom Austria hätte aufgrund der Börsepublikationspflichten jedes Quartal das Quartalsergebnis bekanntzugeben. Bei Verfahrenslaufzeiten von 3 Monaten oder mehr sei es durchaus möglich, dass ein falsches (weil durch eine spätere Terminierungsentgeltentscheidung wesentlich verändertes) Quartalsergebnis publiziert werden müsste.

Zudem trage die Rückwirkung von Entgeltentscheidungen nicht zu einer Intensivierung des Wettbewerbs bei. UTA begründet ihren Antrag mit der bisher überwiegenden Praxis der Regulierungsbehörde, z.B. Z 24/99.

Die Telekom-Control-Kommission folgt sinngemäß dem Antrag der UTA und legt ein Datum des Inkrafttretens der neuen Entgelte bei rechtzeitiger Anrufung der Regulierungsbehörde mit 1.1.2003 fest. Dies geschieht im Sinne der Kontinuität zur Anwendung gelangender Zusammenschaltungsentgelte.

Zum beantragten Pkt. 11.6. Anpassung an Entscheidungen der Regulierungsbehörde wegen Nichtdiskriminierung

UTA beantragt eine Anpassungsklausel an Entscheidungen der Regulierungsbehörde. Von der Anordnung einer Anpassungsklausel, die sich insbesondere auch auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung stützt, wird in dieser Anordnung abgesehen. Da gegenwärtig keine der Verfahrensparteien eine marktbeherrschende Stellung einnimmt, ist eine solche Klausel obsolet. Im Übrigen ist der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gemäß § 34 TKG schon von Gesetzes wegen anzuwenden. Darüber hinaus wurden im Allgemeinen Teil der Anordnung (siehe hierzu den Teilbescheid der Telekom-Control-Kommission vom 30.7.01) eine Kündigungsmöglichkeit einerseits der gesamten Anordnung unter Einhaltung einer 4-monatigen Kündigungsfrist und andererseits einzelner Anhänge unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist eingeräumt. Diese Kündigungsfristen erlauben eine rasche, dynamische Anpassung, sofern diese von den Verfahrensparteien gewünscht wird und daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Anhang 2 - Zusammenschaltungsverbindungen:

Anhang 2 betrifft die Regelungen über die Zusammenschaltungsverbindungen und über die Kostentragung dafür. Während sich die Parteien weitgehend über die technischen Beschreibungen einig sind, herrscht Dissens insbesondere hinsichtlich der Kostentragungsbestimmungen. Konkret sind die Punkte 1.1., 1.2. und die Kostentragung hinsichtlich der Kosten der direkten physikalischen Verbindung der Netze strittig.

Pkt. 1.1. ist – im Sinne der bisherigen Regulierungspraxis (vgl. die Bescheide der Telekom-Control-Kommission vom 31.7.2000, Z 24/99, sowie jüngst vom 9.5.2001, Z 2/01) wechselseitig ausgestaltet, sodass jede der Parteien grundsätzlich als die Zusammenschaltung realisierend auftreten kann. Mobilkom begehrt schließlich in Pkt. 1.1 des Anhangs 2 ihres Antrags die Aufnahme der folgenden Regelung: *„Auf Seiten der Mobilkom bestehen derzeit mietrechtliche und räumliche Beschränkungen, die es Mobilkom nicht ermöglichen, das Errichten und Betreiben von technischen Einrichtungen durch den Zusammenschaltungspartner an ihren MSC-Standorten (siehe Anhang 4) zu garantieren.“* Dieser Antrag sowie die dazu vorgenommenen Ausführungen der Mobilkom, wonach sämtliche MSCen der Mobilkom – aus historischen Gründen – in Räumlichkeiten der Telekom Austria untergebracht seien und es die – gleichfalls historischen – Mietverträge der Mobilkom nicht gestatten würden, als Mieter eine weitere Untervermietung vorzunehmen, veranlassten die Telekom-Control-Kommission zu der in Punkt 1.1. getroffenen Anordnungen an die Mobilkom binnen einer Frist von drei Monaten ab jeweiliger Nachfrage nach direkter Zusammenschaltung alles ihr Zumutbare zu unternehmen, um entsprechende Platzverhältnisse zu schaffen. Die von der Mobilkom in diesem Zusammenhang beantragte Formulierung wird von der Telekom-Control-Kommission, wie auch schon im Bescheid Z 2/01, als zu weitgehend und unspezifisch angesehen, weswegen von einer Anordnung abgesehen wurde. Diese Verpflichtung der Mobilkom, alles ihr Zumutbare zu unternehmen, um die direkte Zusammenschaltung auch in der End-of-Span Variante faktisch zu ermöglichen, ergibt sich aus der allgemeinen Verpflichtung jedes Betreibers nach § 41 Abs.1 TKG, Zusammenschaltung zu gewähren. Diese Verpflichtung bzw. das

korrespondierende Recht des Zusammenschaltungspartners wäre faktisch wertlos, wenn sich der nachgefragte Partner mit dem Hinweis auf Platzprobleme schon a priori seiner Verpflichtung entziehen könnte, ohne vorher nach Möglichkeit auf eine Lösung hinzuwirken. Angesichts der grundsätzlichen Kompetenz der Regulierungsbehörde, auch konkrete NÜP-Standorte anordnen zu können, erachtet die Telekom-Control-Kommission die getroffene Regelung, wonach die Mobilkom (lediglich) eine „best-effort“ Verpflichtung trifft als die flexiblere und hinsichtlich des auch von der Regulierungsbehörde zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als die weit weniger eingriffsintensive Verpflichtung.

Punkt 1.2. folgt im Wesentlichen den weitgehend übereinstimmenden Parteienanträgen. Der von der UTA beantragte Einleitungssatz (als Punkt 1.2.1 bezeichnet), wonach die In-Span Zusammenschaltung „auf Wunsch einer der Parteien“ realisiert werden kann, war im Hinblick auf die getroffene Regelung (Absatz 3 des Punktes 1.2) entbehrlich, da nach dieser Regelung ohnehin jede der Parteien berechtigt ist, die Realisierung der In-Span Verbindung zu verlangen. Entgegen dem Antrag der Mobilkom und dem Antrag der UTA folgend wurde die Frist für die Bekanntgabe von Orten mit zwei Wochen festgesetzt, da diese Frist der Telekom-Control-Kommission als angemessen erscheint. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Mobilkom im Verfahren Z 2/01 selbst eine Verkürzung der Frist auf zwei Wochen ausdrücklich akzeptiert hat.

Im Hinblick auf die notwendige Flexibilität der Anordnung wurde auch von der seitens der UTA beantragten Regelung, wonach ab einer NÜP Kapazität von 10x2Mbit/s Systemen der nachfragenden Partei eine In-Span Zusammenschaltung verpflichtend sein soll, abgesehen. Auch aus technischer Sicht ist es nicht erforderlich, bei einer NÜP Kapazität von 10x2Mbit/s Systemen eine In-Span Variante zwingend vorzusehen. Gerade im Hinblick auf die von der Mobilkom vorgebrachten Platzprobleme bei der Realisierung der End-of-Span Zusammenschaltung und im Zusammenhang mit der bzw. als Ausgleich für die Verpflichtung der Mobilkom, bei Platzproblemen alles zu unternehmen, um den für die Zusammenschaltung notwendigen Platz zu beschaffen, wurde allerdings in Punkt 1.2 des Anhangs 2 die Regelung aufgenommen, dass die Parteien im Fall konkreter nachgewiesener Platzprobleme vorrangig eine In-Span Zusammenschaltung anzustreben haben.

Bei ihren Anträgen betreffen die Kostentragung für die Herstellung und den Betrieb der Joining-Links gehen die Parteien insofern von grundsätzlich verschiedenen Positionen aus, als die UTA ihre Anträge wegen einer angenommenen marktbeherrschenden Stellung der Mobilkom auf die Ausnahmebestimmung des § 38 Abs 3 TKG stützt und daher wegen der insofern gleichgelagerten Situationen eine auf der Entscheidung Z 24/99 basierende und an die Entscheidung Z 30/99 angepasste Anordnung beantragt (Beilage ./p, Seite 98), dass die Kosten im Verhältnis 50:50 aufzuteilen sind.

Demgegenüber geht die Mobilkom primär davon aus, auf keinem der Märkte mehr marktbeherrschend zu sein. Zusätzlich argumentiert sie aber auch, dass die Frage der Marktbeherrschung im Verhältnis UTA – Mobilkom hinsichtlich der Kostentragung für die direkte Zusammenschaltung irrelevant sei (Beilage ./p, Seite 87 ff).

Hierzu hat die Telekom-Control-Kommission Folgendes erwogen: § 40 TKG bestimmt, dass die Kosten für die direkte Zusammenschaltung als besonderer Netzzugang von der nachfragenden Partei zu tragen sind. Einzig §38 Abs 3 TKG normiert eine Ausnahme von dieser grundsätzlichen Verpflichtung hinsichtlich der Tragung von Leitungskosten. Ist nämlich für die Zusammenschaltung eine Heranführung über Leitungswege notwendig und ist für einen im Wettbewerb stehenden gleichen oder ähnlichen Dienst des marktbeherrschenden Anbieters dies nicht notwendig, so sind die Kosten der Heranführung auf beide Anbieter gleichmäßig aufzuteilen. Die Anwendung der Ausnahmebestimmung des § 38 Abs 3 TKG setzt damit ausdrücklich voraus, dass ein Zusammenschaltungspartner über eine marktbeherrschende Stellung verfügt. Mit Beschluss der Telekom-Control-Kommission vom 13.7.2001 wurde das amtswegig eingeleitete Verfahren M1/01 hinsichtlich der

Mobilkom eingestellt, da eine marktbeherrschende Stellung der Mobilkom auf keinem Markt festgestellt werden konnte. Mobilkom verfügt daher auf keinem nach dem TKG bestehenden Markt über eine marktbeherrschende Stellung, so dass die Anwendung der Ausnahmebestimmung des § 38 Abs 3 TKG schon aus diesem Grund scheitert. Daher kann dem auf § 38 Abs 3 TKG gestützten und wegen der von der UTA deshalb angenommenen Vergleichbarkeit der Situationen an Z 30/99 orientierten Antrag dahingehend, dass die Kosten für die Errichtung der Leitungen im Verhältnis 50:50 zu teilen sind, nicht gefolgt werden.

Vielmehr hat zufolge der allgemeinen Regelung des § 40 Abs 1 TKG die nachfragende Partei die Kosten zu tragen. Wenn nun aber das Interesse an der Zusammenschaltung nicht ausschließlich bei einem Zusammenschaltungspartner, sondern in unterschiedlich starker Intensität bei beiden Partnern liegt, dann sind die Kosten für die Herstellung sowie die laufenden Kosten nach dem Verkehrsinteresse aufzuteilen.

Im konkreten Fall hat die UTA angesichts des Verkehrsumfangs aus ihrem Netz in das Netz der Mobilkom ein vehementes Interesse an der direkten Zusammenschaltung ihres Festnetzes mit dem Mobilnetz der Mobilkom. Sie erspart sich im Falle der direkten Zusammenschaltung die Kosten für den Transit über das Netz der Telekom Austria. Grundsätzlich gilt dies auch für die Mobilkom, die im Falle einer direkten Zuführung der Gespräche in das UTA-Netz keine Transitentgelte an die Telekom Austria zu entrichten hätte. Allerdings steht dieser Kostenersparnis ein doch erheblicher Routingaufwand im Mobilnetz gegenüber. Bei Berücksichtigung des tatsächlichen, geringen Verkehrsaufkommens von Gesprächen aus dem Netz der Mobilkom in das Netz der UTA liegt somit das überwiegende Interesse an der Herstellung der direkten Zusammenschaltung jedenfalls auf Seiten der UTA.

Aus diesen Erwägungen wurde grundsätzlich dem auf der Anordnung im Verfahren Z2/01 beruhenden Antrag der Mobilkom gegenüber dem an Z 30/99 orientierten Antrag der UTA der Vorzug gegeben. Abzusehen war lediglich, mangels Notwendigkeit, von der von der Mobilkom in Anhang 2, Punkt 2.1.1. sowie Punkt 2.1.2. beantragten Auflistung der Kostenelemente für die Herstellung und das Funktionieren der direkten Zusammenschaltung, der Errichtung von NÜPs, Kapazitätserweiterungen auf der einen und der Kostenelemente für den laufenden Betrieb der Zusammenschaltung auf der anderen Seite. Die Telekom-Control-Kommission geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass die Mobilkom ohnedies – wie diese im Übrigen auch selbst zugesteht (Beilage./p, Seite 92) – jedem potentiellen Zusammenschaltungspartner vorab eine (verbindliche) Kostenschätzung übermitteln würde, weswegen sich die Anordnung sämtlicher Kostenarten (in Form einer rein demonstrativen Aufzählung) erübrigt.

Der besseren Übersichtlichkeit halber und wegen der im Folgenden beschriebenen, zum Teil unterschiedlichen Voraussetzungen der beiden möglichen Varianten der Realisierung der direkten Zusammenschaltung wurden die Kostentragungsregelungen für „End of Span“ und „In Span“ – Zusammenschaltung in zwei Unterpunkten getrennt geregelt. Grundlage der Anordnung ist jedoch für beide Varianten die Regelung des § 40 Abs 1 TKG, wonach die die Zusammenschaltung nachfragende Partei die Kosten der Zusammenschaltung zu tragen hat und dass die Kosten daher nach dem Verkehrsinteresse aufzuteilen sind.

Die angeordnete Regelung beruht nun im Einzelnen auf folgenden Überlegungen:

Bei der „End of Span“ Zusammenschaltung ist regelmäßig nicht nur die Errichtung eines NÜP, sondern auch die Heranführung des einen Netzes an eine Vermittlungsstelle des anderen Netzes über zu errichtende (bzw. anzumietende) Leitungen erforderlich. Es fallen einerseits Kosten für die erstmalige Herstellung der Zusammenschaltung, nämlich für die Leitungen und für den NÜP, sowie die Testkosten an. Andererseits fallen auch laufende

Kosten für den Betrieb, für die Instandhaltung und für die Wartung der Zusammenschaltungsleitung (Mietleitungskosten) sowie für die Instandhaltung und für die Wartung des NÜP an. Alle diese Kosten, nämlich sowohl die Herstellungskosten als auch die laufenden Kosten, werden der oben dargestellten Grundregel entsprechend nach dem Verkehrsinteresse aufgeteilt. Die am Antrag der UTA vom 18.10.2001 orientierte Anordnung, wonach jede Partei im Fall von ihr zurechenbaren Verzögerungen bzw. Verhinderungen des regulären Betriebes der Zusammenschaltungsverbindung die im entsprechenden Zeitraum anfallenden laufenden Kosten zur Gänze alleine zu tragen hat, dient der Klarstellung und erscheint der Telekom-Control-Kommission daher sinnvoll.

Bei der „In Span“ Zusammenschaltung geht die Telekom-Control-Kommission demgegenüber davon aus, dass die gegebenenfalls erforderlichen Erweiterungen Adaptierungen der jeweils bereits bestehenden LWL-Infrastruktur der Parteien darstellen, die im jeweils eigenen Interesse der beteiligten Parteien liegen, und deren Kosten nach Auffassung der Telekom-Control-Kommission daher nicht als Zusammenschaltungskosten zu betrachten sind. Aus derselben Überlegung erklärt sich auch die Regelung, dass jede Partei auch die Kosten für die Instandhaltung und Wartung der jeweils eigenen Leitungen selbst zu tragen hat. Bei der „In Span“ Zusammenschaltung werden daher die Leitungskosten weder im Zusammenhang mit der erstmaligen Herstellung der Zusammenschaltung, noch als laufende Kosten, verkehrsinteresseabhängig aufgeteilt, sondern sind, soweit sie anfallen, von jeder Partei selbst zu tragen. Als für die Zusammenschaltung relevante Kosten, die daher der Aufteilung unterliegen, sieht die Telekom-Control-Kommission daher bei der In Span Variante lediglich die Kosten für die Errichtung des NÜP einschließlich der Testkosten, sowie die Kosten für die Instandhaltung und Wartung des NÜP, nicht allerdings auch Leitungskosten, an.

Die jeweils aufzuteilenden Errichtungskosten werden bei beiden Varianten der Zusammenschaltungsverbindungen vorerst von der nachfragenden Partei getragen, für die endgültige Aufteilung allerdings in der Folge in laufende monatliche Kosten umgerechnet, wobei der Telekom-Control-Kommission eine Laufzeit von fünf Jahren, anstelle der von der Mobilkom beantragten drei Jahre, als angemessen erscheint. Diese Umrechnung und auch die Aufteilung der Kosten auf fünf Jahre entspricht auch der bisherigen Regulierungspraxis (z. B. zuletzt Z 2/01).

Von einer Anordnung, dass für das gesamte erste Kalenderhalbjahr die Kosten bereits nach der derzeit bestehenden Verkehrsaufteilung aufzuteilen sind, wurde abgesehen. Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission ist die angeordnete Regelung, dass der die Zusammenschaltung nachfragende Partner vorerst für eine Übergangsfrist von zwei Monaten die gesamten Kosten zu tragen hat, und erst nach Ablauf dieser Frist die Kosten nach den tatsächlichen Verkehrsverhältnissen aufzuteilen sind, angemessener und entspricht den Vorgaben des § 40 TKG besser als eine Aufteilung nach Verkehrsinteressen bereits von Anfang an. Innerhalb dieser zwei Monate kann sich der nachgefragte Zusammenschaltungspartner überlegen, ob und in welchem Umfang er ebenfalls die Möglichkeit Verkehr direkt übergeben zu können, nützt. Das Verhältnis der tatsächlich direkt übergebenen Verkehrsmengen zueinander kann sich daher vom vor der Realisierung der direkten Zusammenschaltung bestehenden Verhältnis der indirekt übergebenen Verkehrsmengen unterscheiden. Die Aufteilung der Kosten wird dann (nach der Übergangsfrist) nach dem jeweils tatsächlich im jeweils relevanten Kalenderhalbjahr über den direkten Link übergebenen Verkehr aufgeteilt. Im Übrigen steht die angeordnete Regelung im Einklang mit der Regulierungspraxis (vgl. Z2/01). Abweichend vom Antrag der Mobilkom, welche diese Aufteilung bis zum Ablauf des ersten Kalenderhalbjahrs vorgesehen hat, wurde, ebenfalls im Sinne der bisherigen Regulierungspraxis (vgl. Z 24/99, Z 2/01), eine Verkürzung der Frist auf zwei Monate vorgenommen, da diese Frist für die Übergangsphase als ausreichend und angemessen erscheint.

Auch von der von UTA beantragten, an den Bescheid Z 30/99 angelehnten Regelung betreffend die Aufteilung der anfallenden Leitungskosten je nachdem, ob der PoP innerhalb oder außerhalb von 10 km von der MSC liegt (Punkt 1.2.4 des Antrages, Beilage ./p) wurde abgesehen. Aus den oben dargestellten Gründen liegen dem gegenständlichen Verfahren andere Voraussetzungen zugrunde und ist die Anwendung der dem Z 30/99 entsprechenden Regelung nicht adäquat. Ebenso wurde der diesbezügliche Antrag der Mobilkom (Punkt 1.2 des Anhangs 2, letzter Absatz der Beilage ./p), wonach der Zusammenschaltungspartner alle über 10 km hinausgehenden Leitungskosten dann unabhängig von den Verkehrsinteressen alleine trägt, wenn sich sein PoP weiter als 10 km Luftlinie von der entsprechenden MSC der Mobilkom entfernt befindet, aus folgenden Gründen nicht angeordnet:

Die nach dem Vorbringen der Mobilkom „regulatorisch anerkannt(e)“ 10-km-Regelung entstammt den Anordnungen direkter Zusammenschaltungen, bei denen die Telekom Austria Verfahrenspartei war (vgl. z. B. Z 30/99). Die Telekom Austria hat faktisch keine andere Möglichkeit, als derartige direkte Zusammenschaltungsverbindungen mit anderen Netzen zu nutzen. Die Möglichkeit Transitverkehr über ein Drittnetz zum Netz des jeweiligen Zusammenschaltungspartners zu routen, ist für die Telekom Austria zwar theoretisch gegeben, aber praktisch nicht relevant. Demnach hat die Telekom Austria mangels einer alternativen (indirekten) Verkehrsführung auch keine Möglichkeit, die Tragung von Kosten für die Errichtung der Verbindung dadurch zu vermeiden (bzw. auch nur zu verringern), dass sie keinen (oder weniger) Verkehr am direkten NÜP übergibt. Aus Gründen der Billigkeit wurde daher die 10-km-Regelung eingeführt, um die anteiligen Kostentragungsverpflichtungen der Telekom Austria, die sie nicht verhindern kann, zu begrenzen, damit nicht einseitig durch den Zusammenschaltungspartner noch höhere Kosten dadurch verursacht werden können, dass dieser von einem weit entfernten PoP entsprechend lange Leitungen bis zum NÜP verlegt.

Im konkreten Fall der Zusammenschaltung zwischen den Netzen der Mobilkom und der UTA besteht diese Interessenlage für die Mobilkom insofern nicht, als sie jede Kostentragungsverpflichtung dadurch vermeiden kann, dass sie eben keinen Verkehr über den direkten NÜP routet, sondern sämtlichen Verkehr indirekt über das Netz der TA übergibt. Will die Mobilkom aber die direkte Zusammenschaltungsverbindung nützen, hat sie auch die gesamten Leitungskosten gemäß der Kostentragungsregelung anteilig nach ihrem Verkehrsinteresse zu tragen. Die Telekom-Control-Kommission geht auch davon aus, dass bei der zu erwartenden Verteilung des über die direkte Verbindung zu routenden Verkehrs die UTA selbst ein Interesse daran haben wird, die Zusammenschaltung mit möglichst kurzen Leitungswegen zu realisieren, da sie den größten Teil der Kosten selbst zu tragen haben wird.

Von der Anordnung der von UTA zusätzlich beantragten Punkte wurde aus folgenden Gründen abgesehen: Eine Regelung betreffend die Orte der Zusammenschaltung (betrifft Punkt 3 des UTA Antrags hinsichtlich Anhang 2) wurde in Punkt 3 des allgemeinen Teils getroffen, weshalb eine Anordnung im Anhang unterblieb. Auch die Auflistung der MSCen der Mobilkom wurde im Rahmen des Anhangs 2 nicht aufgenommen, da sich diese Liste in Anhang 4 findet. Da UTA betreffend jede dieser MSCen eine direkte Zusammenschaltung verlangen kann, ist auch die diesbezüglich lediglich klarstellende Regelung „*Mobilkom bietet an folgenden Vermittlungsstellen eine direkte Zusammenschaltung an*“ unterblieben.

Von der Anordnung der als Punkt 4 beantragten Regelung betreffend die Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung der Einrichtungsfrist wurde, im Einklang mit der bisherigen Regulierungspraxis, abgesehen. Die Regelungen betreffend die Mindestauslastung (von der UTA als Punkt 5 bezeichnet) finden sich im allgemeinen Teil. Von einer weiteren Anordnung diesbezüglicher Regelungen in Anhang 2 wurde abgesehen, da es aufgrund von Doppelgleisigkeiten in der Formulierung sonst zu Unklarheiten kommen könnte.

Die von der UTA als Punkt 6 beantragte Regelung, wonach jede Partei bei einer Mindestverkehrsmenge von 3 Mio. Minuten pro Monat berechtigt ist, einen weiteren NÜP

anzufordern, wurde nicht angeordnet, da die Telekom-Control-Kommission davon ausgeht, dass sich die Nachfrage und damit die Einrichtung weiterer NÜPs entsprechend der wirtschaftlichen Interessenlage des jeweils nachfragenden Zusammenschaltungspartners regeln wird. Zudem steht die von UTA beantragte Regelung mit der aufgrund insoweit übereinstimmender Anträge angeordneten Regelung in Punkt 1.2 des Anhangs 2 in Widerspruch, wonach jede Partei jederzeit, also unabhängig von prognostizierten Mindestverkehrsmengen, die Errichtung (zumindest) eines In-Span Links nachfragen kann. Im Übrigen erscheint der Telekom-Control-Kommission die von UTA beantragte Regelung auch insofern unangemessen, als nach dieser Regelung alleine der Zusammenschaltungspartner, also UTA, den Ort des NÜPs bestimmen könnte und, sollte sich herausstellen, dass die prognostizierte Mindestverkehrsmenge doch nicht erreicht wird, auch der ursprünglich nachfragende Partner die Entfernung des Links verlangen könnte.

Zur als Punkt 7 von der UTA beantragten Regelung ist auf die Begründung des allgemeinen Teils und darauf hinzuweisen, dass Mobilkom entgegen der Annahme der UTA über keine marktbeherrschende Stellung mehr verfügt.

Zu Anhang 6 - Zusammenschaltungsentgelte

Hinsichtlich der in Anhang 6 aufgelisteten Zusammenschaltungsentgelte für die Mobilterminierung bzw. -originierung wird auf die Begründungen in Punkt 4.2 verwiesen. Hinsichtlich der in Anhang 6 aufgelisteten Zusammenschaltungsentgelte für die Festnetzterminierung bzw. -originierung wird auf die Begründungen in Punkt 4.3 verwiesen.

Zu 4. Verrechnung des Verkehrs

Im Zusammenhang mit der kaskadierten Abrechnung verweist die Telekom-Control-Kommission auf die zwischen dem VAT und der TA zur Zeit stattfindenden Verhandlungen über das Abrechnungssystem. Aufgrund der übereinstimmend vorliegenden Parteienanträge folgt die Telekom-Control-Kommission in Pkt. 4. jedoch dem Willen der Parteien.

Der Telekom-Control-Kommission liegt der Antrag der Telekom Austria AG vor, wonach das derzeitige System der kaskadierten Abrechnung neu organisiert werden soll. Einer allfälligen Anordnung betreffend die kaskadierte Abrechnung soll daher hier nicht vorgegriffen werden.

Zum beantragten Pkt. 5.

Die Mobilkom beantragt in Anhang 6 eine Sonderregelung betreffend den Fall der Aufhebung des Bescheides Z 8/99 im Beschwerdeverfahren.

UTA beantragt die Telekom-Control-Kommission möge gemäß § 13 Abs 6 AVG den Antrag der Mobilkom wegen Unbestimmtheit abweisen. Diesem Antrag der UTA wird nicht gefolgt, da sich das Anbringen der Mobilkom sehr wohl auf eine bestimmte Angelegenheit bezieht.

Die Telekom-Control-Kommission führt zum Antrag der Mobilkom erneut – wie schon im Bescheid Z 2/01 vom 9.5.2001 - aus:

Die Telekom-Control-Kommission sieht von der Anordnung einer Klausel für den Fall der Aufhebung des Bescheides Z 8/99 ab. Hinsichtlich dieser Klausel für den Fall der Aufhebung des Bescheides Z 8/99 ergeben sich die Rechtsfolgen nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission zum einen aus den klaren rechtlichen Vorgaben, aus welchen insbesondere deutlich wird, dass der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof grundsätzlich nicht in der Sache selbst entscheidet, sondern die Regulierungsbehörde gegebenenfalls zur neuerlichen Entscheidung aufgefordert sein wird. Darüber hinaus werden die Zusammenschaltungsentgelte, welche zwischen den Parteien zur Anwendung gelangen, in der gegenständlichen Zusammenschaltungsanordnung, konkret im Anhang 6, festgesetzt. Da die gegenständliche

Anordnung der Telekom-Control-Kommission bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts angefochten werden kann, würden im Fall der Aufhebung von Bestimmungen dieser Anordnung bzw. des gesamten Bescheides derartige Regelungen, da sie im Fall der Aufhebung ebenfalls von dieser betroffen wären, ohnedies nicht mehr dem Rechtsbestand angehören.

Im Hinblick auf die Öffnungsklausel für den Fall, dass die Regulierungsbehörde feststellt, dass die Mobilkom über keine marktbeherrschende Stellung am Zusammenschaltungsmarkt (mehr) verfügt, folgt die Telekom-Control-Kommission dem Antrag der Mobilkom nicht, da dieser Fall bereits eingetreten ist.

Zu Anhang 10 – Regelungen betreffend Zugang zu tariffreien Diensten

UTA beantragt in Anhang 10 die Feststellung, dass tariffreie Dienste zielnetzorientierte Dienste sind. Die Telekom-Control-Kommission sieht eine solche rein deklaratorische Feststellung als überflüssig an. Im Übrigen ist der Begriff „zielnetztarifizierte“ Dienste in Österreich branchenbekannt, wohingegen eine genaue Bestimmung des Begriffes „zielnetzorientierte“ Dienste zu fehlen scheint.

Zur Formulierung „Zugang zum Dienst“:

An dieser Stelle soll seitens der Telekom-Control-Kommission darauf aufmerksam gemacht werden, dass die von den Verfahrensparteien an sich übereinstimmend begehrten Formulierungen „Zugang zu Diensten“ im Falle zielnetztarifizierter Dienste nicht gänzlich korrekt erscheint: Dies aus folgender Erwägung:

Die grundsätzliche Verpflichtung, die Erreichbarkeit von Rufnummern aus allen Netzen sicherzustellen, ergibt sich aus der Nummerierungsverordnung, BGBl. II Nr. 416/1997 (NVO), welche auf 2 Anlagen verweist. Eine für tariffreie Dienste relevante Bestimmung sieht nun Anlage 2 lit C Pkt 5.1., 2. Absatz vor, nach welcher Regelung die Betreiber sicherzustellen haben, „dass die Erreichbarkeit von Rufnummern für tariffreie Dienste durch die Wahl des Präfix und der nationalen Rufnummer gegeben ist“. Analoge Bestimmungen sind in der Anlage 2 auch für die Rufnummernbereiche für Dienste mit geregelter Tarifobergrenzen, für freikalkulierbare Mehrwertdienste und für personenbezogene Dienste zu finden.

Weiters haben gemäß § 8 NVO „die Betreiber [] Interoperabilität zwischen den Teilnehmern aller Netze herzustellen“. Unter Interoperabilität ist grundsätzlich auch die gegenseitige Erreichbarkeit zwischen den Teilnehmern zu verstehen und zwar so, dass sie zwischen den Teilnehmern aller Netze besteht, wobei als Teilnehmer nicht nur der Endkunde, sondern auch der Dienstebetreiber selbst zu verstehen ist. Da der Dienstebetreiber somit selbst Teilnehmer iSd NVO ist, muss gewährleistet sein, dass der Dienstebetreiber von Teilnehmern anderer Netze erreichbar ist. Es wird daher schon auf Grund der Nummerierungsverordnung deutlich, dass die generelle Erreichbarkeit der Rufnummer eines Dienstes im gesamten Bundesgebiet und auch für Nutzer fremder Netze - nicht nur im Interesse der Allgemeinheit, sondern auch im Interesse des Dienstebetreibers - gewährleistet sein muss. Nach dem Wortlaut der Bestimmung trifft die gegenständliche Verpflichtung den Betreiber, bei dem eine Nummer eingerichtet ist.

Zuletzt soll an dieser Stelle angemerkt werden, dass zum derzeitigen Stand das in der Nummerierungsverordnung angeführte Kriterium, nach welchem die Erreichbarkeit einer Rufnummer gegeben sein müsse, nicht heißt, dass jeder diesen Dienst in Anspruch nehmen kann. Es gibt Dienste, die eben nur für einen bestimmten Kundenkreis zugänglich bzw. gedacht sind. Jedoch bedarf es nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission einer strukturierten Vorgehensweise, wenn entweder regionale Einschränkungen oder auch Mobilnetzeinschränkungen vorgenommen werden. Aus dem Kriterium der Erreichbarkeit der Rufnummer kann daher nach dem Dafürhalten der Telekom-Control-Kommission nur

abgeleitet werden, dass die nicht zur Inanspruchnahme des Dienstes Berechtigten auch verbunden werden müssen, aber dann z.B. ein Tonband, welches das Faktum der Nichterreichbarkeit kommuniziert, geschaltet werden muss.

Zu 1. Wechelseitiger Zugang zu tariffreien Diensten:

Unter diesem Punkt beantragt die Mobilkom, dass als tariffreie Dienste im Sinne dieses Anhangs nur tariffreie Sprachtelefoniedienste gelten, die im Rufnummernbereich 0800-0803 angesiedelt sind. UTA beantragt, jene Dienste als tariffrei anzusehen, die im Rufnummernbereich 0800-0804 angesiedelt sind.

Die Telekom-Control-Kommission folgt im Wesentlichen den Anträgen beider Parteien:

Angeordnet wurde, dass die Mobilkom den Teilnehmern der UTA den unbeschränkten Zugang zu tariffreien Diensten im Rufnummernbereich 800 ermöglicht, während UTA den Teilnehmern der Mobilkom den unbeschränkten Zugang zu den tariffreien Diensten im Rufnummernbereich 800 und 804 ermöglicht, die unter Nutzung einer von ihren Endkunden erreichbaren (tariffreien) Nummer in ihrem (Fest-)Netz angeboten werden. Als essentielle Ergänzung wurde jedoch angeordnet, dass jeder Zusammenschaltungspartner seinen eigenen Teilnehmern den Zugang zu den tariffreien Rufnummern im Netz des Anderen ermöglicht, da Diensterufnummern entsprechend der NVO aus allen Netzen erreichbar sein müssen.

Darüber hinaus soll angemerkt werden, dass – abgehend von den Anträgen der Verfahrensparteien – im Bereich der tariffreien Dienste derzeit lediglich Rufnummern im Bereich 800 sowie im Bereich 80400 (für Online-Dienste) seitens der dafür zuständigen Regulierungsbehörde iSd §§ 109 iVm 111 TKG vergeben werden, d.h. eine Vergabe von Rufnummern in den anderen Bereichen (801, 802, 803) derzeit nicht vorgesehen ist. Aus heutiger Sicht ist nicht erkennbar, ob eine spezielle Widmung von Rufnummern im Bereich 801, 802 sowie 803 – vergleichbar mit der Widmung des Rufnummernbereichs 080400 - vorgesehen wird. Von einer Aufnahme von tariffreien Diensten in den Rufnummernbereichen 801, 802 und 803 in der vorliegenden Anordnung wurde aufgrund obiger Ausführungen folglich abgesehen.

Korrespondierend wurde auch im Bereich des wechselseitigen Zugangs zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten (Anhang 11) von einer Anordnung der Rufnummern in jenen Bereichen, die über die Rufnummernbereiche 810, 820 bzw. 900 und 930 hinausgehen, abgesehen.

Werden Rufnummern in den nun nicht angeordneten Bereichen vergeben, steht es den Verfahrensparteien natürlich frei, eine privatautonome Vereinbarung über den Zugang zu Diensten in den neuen Rufnummernbereichen zu schließen. Unter den klaren Voraussetzungen des § 41 TKG ist eine Anrufung der Telekom-Control-Kommission durch eine der Parteien möglich.

Ebenso unter Pkt. 1 beantragt die Mobilkom Folgendes:

„Die Parteien verzichten ausdrücklich darauf, unter Einsatz von tariffreien Diensten Endkunden der jeweils anderen Partei Dienste wie „Calling Cards“, „Call Back“, oder funktional gleich gelagerte Dienste, anzubieten.

Verstöße gegen diese Bestimmung gelten als schwerwiegende Verletzung dieser Anordnung iSd Pkt. 6.2.3. Variante des Allgemeinen Teils dieser Anordnung und berechtigen zur Sperre der betreffenden Dienstenummer, sowie zur außerordentlichen Kündigung dieses Anhangs. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.“

Mobilkom begründet die von ihr begehrte Klausel damit, dass diese dazu diene, den Verpflichtungen der NVO nachzukommen. Die Inanspruchnahme von 0800-Diensten habe aus Sicht der Endkunden tariffrei zu erfolgen. Dies bedeute, dass „hinter“ tariffreien Diensten keine entgeltpflichtigen Sprachtelefondienste versteckt sein dürfen (Z 5/01-27, Z 7/01-26, Anlage ./p, S 151).

Die Telekom-Control-Kommission vermag dem Antrag der Mobilkom aus den folgenden Erwägungen nicht zu folgen:

Der Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 10/00-52 vom 20.12.2000 erstreckt sich auf jenen Teilbereich innerhalb der Bereichskennziffer 804, der von der Telekom Control GmbH (nunmehr: Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH) für die Zuteilung von Onlinenummern vorgesehen wird. Der Bereich 804(00) ist Teil jenes Rufnummernbereiches, der in der NVO für die Nutzung durch tariffreie Dienste ohne weitere funktionale Dienstspezifikation vorgesehen ist. Tariffreiheit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass dem Nutzer vom Netzbetreiber kein Entgelt in Rechnung gestellt wird. Die Telekom-Control-Kommission hat in dieser Entscheidung auch klargestellt, dass jedoch Endkundenentgelte zwischen dem Diensteanbieter (Nutzer der Rufnummer) und dem Endkunden auf Grund gesonderter Verträge verrechnet werden können. Gleich verhält es sich auch in der verfahrensgegenständlichen Konstellation. Tariffreiheit bedeutet, dass der zur 0800-Nummer anrufende Kunde für dieses Gespräch dem Quellnetzbetreiber kein Entgelt zu entrichten hat. Wenn nun hinter dieser Rufnummer ein Dienst erbracht wird, der entgeltlich ist, so steht dies nicht im Widerspruch zu § 3 EVO bzw. den Regelungen in der NVO. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Quellnetzbetreiber und seinem Endkunden ist nämlich keineswegs davon berührt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Mobilkom ihren Mobilteilnehmern den Zugang zur im Netz der TA eingerichteten Rufnummer 0800 22 66 22 („Jet2 Web Calling Card“) ermöglicht. Die Begründung des Antrags der Mobilkom (Z 5/01-9, Z 7/01-8, jeweils Anlage ./f, S 24) erscheint vor diesem Hintergrund freilich widersprüchlich. Folgte man der von Mobilkom vertretenen Rechtsansicht, so würde sie durch den Zugang zu besagter Rufnummer ein rechtswidriges Verhalten an den Tag legen.

UTA beantragt für Gespräche, die aus dem Netz der Mobilkom originieren und die keine oder eine andere als mit +43 663 oder +43 664 beginnende CLI haben, an Mobilkom nur die relevante Festnetz-Originierung gemäß Anhang 6 in Höhe von V 19 zu bezahlen. Mobilkom weist den Antrag als unseriös zurück.

Die Telekom-Control-Kommission folgt dem Antrag der UTA nicht. Im Teilbescheid der Telekom-Control-Kommission vom 30.7.2001 wurden die Parteien unter Pkt 5.11. des allgemeinen Teils schon zur Übermittlung der CLI verpflichtet. Falls bei einem signifikanten Anteil des übergebenen Verkehrs die CLI nicht mitübertragen wird und weder ein Koordinations- noch ein Eskalationsverfahren zu einer für beide Seiten befriedigenden Lösung geführt haben, stellt die mangelnde CLI-Übermittlung einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar. Die Telekom-Control-Kommission vertritt die Ansicht, dass mit dieser Regelung im allgemeinen Teil eine ausreichende Sanktionsmöglichkeit vorgesehen wurde.

Zu 2. Durchführung

Die allgemeinen Bestimmungen über die Durchführung des Routings und der Verkehrsübergabe wurden im allgemeinen Teil des Teilbescheides vom 30.7.2001 unter Punkt 2.4. festgelegt.

Zu 3. Zusammenschaltungsentgelte und Verrechnung

Dem Antrag der UTA folgend, wird ein Verweis hinsichtlich der Verrechnung auf die Regelungen im Hauptteil der Anordnung aufgenommen.

Zu Pkt 4.2. Einrichtung von tariffreien Rufnummern (Einzelrufnummern bzw. dekadische Rufnummernblöcke) im Netz der Mobilkom und der UTA:

Uneinigkeit gab es zwischen den Verfahrensparteien über die Frage der Einrichtung tariffreier Rufnummern, insbesondere über deren Einrichtungskosten. Während die Mobilkom die Festlegung von 20 MSCen als Grundlage für die Verrechnung ihrer Einrichtungskosten für tariffreie Dienste beantragte, sprach sich UTA für die Festlegung der zu verrechnenden Einrichtungskosten unabhängig von den derzeit in Betrieb befindlichen Einrichtungssystemen aus. Es sollte davon ausgegangen werden, dass die Parteien effiziente Einrichtungssysteme bereitstellen und die Einrichtung von Diensterufnummern mittels eines zentralen Systems erfolge mit dem sowohl die routing- als auch die tarifrelevante Konfiguration durchgeführt würden.

Zur Anordnung betreffend die Einrichtungskosten hat die Telekom-Control-Kommission Folgendes erwogen:

Ausgehend von der amtsbekannten Tatsache, dass die Einrichtung zielnetztarifizierter Rufnummern dem Zweck der Verkehrsführung im Telekommunikationsnetz (das Routing) wie auch der Endkundenabrechnung und der Intercarrierabrechnung dient und unter Berücksichtigung, dass in modernen Telekommunikationsnetzen die für das Routing von Diensterufnummern relevanten „Translation Services“ wie auch die Endkundenabrechnung und die Intercarrierabrechnung jeweils mittels zentraler Systeme erfolgt (z.B. durch effizienten Einsatz eines Intelligent Networks (IN) und Einsatz eines zentralen Billing-Systems und eines zentralen Intercarrier-Abrechnungssystems), gelangt die angerufene Telekom-Control-Kommission zur Auffassung, dass den Zusammenschaltungspartnern für die Einrichtung tariffreier Rufnummern ein Einrichtungsentgelt zusteht, welches auf Basis des übereinstimmend beantragten Modells zwei zentrale Systemkomponenten berücksichtigt, nämlich ein zentrales System für die Verkehrsführung und ein zentrales System für die Intercarrierabrechnung. Somit entspricht die Pauschale für die zentrale Einrichtung zwei Mal dem von den Parteien für ein einrichtungsrelevantes Infrastrukturelement (z.B. VSt) übereinstimmend beantragten Pauschalentgelt von ATS 627,- (= ATS 1.254,-) und die Kosten für die Einrichtung einer Einzelrufnummer bzw. eines dekadischen Rufnummernblocks zwei Mal dem für ein einrichtungsrelevantes Infrastrukturelement (z.B. Vermittlungsstelle) beantragten Entgelt von ATS 153,- (= ATS 306,-).

Eine Berücksichtigung eines zentralen Billing-Systems ist im Gegensatz zu den Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten (siehe Anhang 11) bei den tariffreien Diensten nicht erforderlich.

Die Aufnahme einer wechselseitigen Haftungsbestimmung der Parteien für die Richtigkeit ihrer Angaben – wie von Mobilkom beantragt – konnte entfallen, da die von der Telekom-Control-Kommission getroffene Regelung nicht mehr auf die Zahl der HVSten abstellt.

Die unterschiedlichen Einrichtungszeiten von höchstens zwei Wochen ab der Nachfrage für die Mobilkom und die Einrichtungszeit von höchstens drei Wochen ab der Nachfrage für UTA wurden von den Parteien in dieser Form übereinstimmend beantragt. Eine Mitteilungspflicht über die Änderung der HVSt-Äquivalente konnte entfallen, da in der angeordneten Regelung nicht auf die HVSt abgestellt wird, sondern auf die Tatsache, dass die Einrichtung in einer zentralen Netzkomponente erfolgt und somit eine Änderung der Anzahl der HVSt bzw. der MSC für die Verrechnung unerheblich ist.

Die UTA beantragt eine Regelung, die festschreibt, dass ein Geschäftsfall alle Einrichtungsaufträge umfasst, die zu einem Stichtag bekannt gegeben werden. Die Mobilkom vertritt die Auffassung, dass ein Geschäftsfall der Einrichtung von Rufnummern(-blöcken) einer Rufnummernklasse (tariffrei; frei kalkulierbarer Mehrwertdienst aus voreingerichtetem Block; frei kalkulierbarer Mehrwertdienst aus nicht voreingerichtetem Block) auf Grund eines Einrichtungsauftrags entspricht. Mehrere Einrichtungsaufträge, die zu verschiedenen Zeitpunkten bei Mobilkom einlangten, könnten nicht nur als ein Geschäftsfall abgegolten werden. Die Telekom-Control-Kommission folgt im wesentlichen dem Antrag der Mobilkom. Jede Nachfrage zwecks Einrichtung von Diensterufnummern gemäß Anhang 10 wird als ein Geschäftsfall betrachtet unabhängig davon, ob die Nachfrage zu einem Stichtag oder einem anderen Datum übermittelt wird, weil jede Nachfrage bereits mit administrativem Aufwand verbunden ist. Um die Verrechnung mehrerer Einrichtungspauschalen zu vermeiden kann die nachfragende Partei alle ihre Einrichtungswünsche betreffend tariffreier Dienste in einer einzigen Nachfrage übermitteln.

Zu 5. Spezielle Bedingungen betreffend den Verkehr zu Diensten im Rufnummernbereich 80400

Hinsichtlich der Dial-Up Internetzugänge im Rufnummernbereich 80400 im Netz der UTA wurden sinngemäß die spezifischen Regelungen aus der Anordnung der Telekom-Control-Kommission zu Z 10/00 (Bescheid vom 20.12.2000) übernommen, die im Fall einer indirekten Verkehrsübergabe dem Schutz der Telekom Austria dienen.

Zu Anhang 11 - Regelungen betreffend den wechselseitigen Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten

UTA beantragt auch in diesem Anhang eine Feststellung, dass Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste zielnetzorientierte Dienste sind. Die Telekom-Control-Kommission sieht eine solche rein deklaratorische Feststellung als überflüssig an. Im Übrigen ist der Begriff „zielnetztariferte“ Dienste in Österreich branchenbekannt, wohingehend eine genaue Bestimmung des Begriffes „zielnetzorientierte“ Dienste zu fehlen scheint.

Zu 1. Wechselseitiger Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten

UTA beantragt auch in Anhang 11 eine Regelung für Gespräche, die aus dem Netz der Mobilkom originieren und die keine oder eine andere als mit +43 663 oder +43 664 beginnende CLI haben, an Mobilkom nur die relevante Festnetz-Originierung gemäß Anhang 6 in Höhe von V 19 zu bezahlen. Mobilkom lehnt den Antrag mit Nachdruck ab.

Die Telekom-Control-Kommission folgt dem Antrag der UTA nicht. Im Teilbescheid der Telekom-Control-Kommission vom 30.7.2001 wurden die Parteien unter Pkt. 5.11. des allgemeinen Teils schon zur Übermittlung der CLI verpflichtet. Falls bei einem signifikanten Anteil des übergebenen Verkehrs die CLI nicht mitübertragen wird und weder ein Koordinations- noch ein Eskalationsverfahren zu einer für beide Seiten befriedigenden Lösung geführt haben, stellt die mangelnde CLI-Übermittlung einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar. Die Telekom-Control-Kommission vertritt die Ansicht, dass mit dieser Regelung im allgemeinen Teil eine ausreichende Sanktionsmöglichkeit vorgesehen wurde.

Zu 2. Durchführung

Die allgemeinen Bestimmungen über die Durchführung des Routings und der Verkehrsübergabe wurden im allgemeinen Teil des Teilbescheides vom 30.7.2001 unter Punkt 2.4. festgelegt.

Zu 4.3. Abrechnung

Hinsichtlich der Abrechnung ist nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission ein Verweis auf die Regelung unter Pkt. 5.2. im Allgemeinen Teil ausreichend.

Einig waren sich die Verfahrensparteien in Bezug auf die Bemessung der Entgelte auf Grundlage einer Sekundenabrechnung. Während Mobilkom eine Sekundenabrechnung der zustandekommenden Verbindungen beantragt, spricht sich UTA bei Abweichungen für jene Gesprächsdauer aus, die den Endkunden verrechnet wird.

Die Telekom-Control-Kommission folgt dem Antrag der Mobilkom, der nicht nur in Übereinstimmung mit der bisherigen Spruchpraxis der Regulierungsbehörde steht, sondern auch als die angemessenere Lösung erscheint, da eine Koppelung der Verrechnung der Zusammenschaltungsentgelte an die Endkundenabrechnung schwer zu realisieren ist. Darüber hinaus geht die Telekom-Control-Kommission davon aus, dass die von der UTA behaupteten Diskrepanzen zwischen der Verrechnung der Zusammenschaltungsentgelte und der Endkundenentgelte sich in einem vernachlässigbarem Bereich bewegen. Die Telekom-Control-Kommission geht aber davon aus, dass Mobilkom, das von UTA gemeinsam mit dem Diensteanbieter festgelegte Endkundenentgelt gegenüber den Endkunden im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten sekundengenau abrechnet.

Zu 4.5. Inkasso

Während die Mobilkom die Berücksichtigung eines Inkassorisikos von 10% beantragt, spricht sich die UTA für die Festsetzung eines solchen auf dem Wert von 5 % aus.

Die Telekom-Control-Kommission folgt dem Antrag der Mobilkom und hält somit an ihrer bisherigen Spruchpraxis fest: Das von der UTA Vorgebrachte, dass das Inkassorisiko derzeit bei UTA unter 5% liege, bedeutet aus Sicht der zur Entscheidung angerufenen Regulierungsbehörde nicht automatisch, dass auch auf Seiten der Verfahrensgegnerin dieses Risiko gesunken ist - auch wenn die Erfahrungen der UTA ein Indiz sein mögen. Darüber hinaus erscheint die Anordnung von 10% des Endkundentarifes für das Inkasso als durchaus marktgerecht, zumal diese Höhe von verschiedenen Telekommunikationsunternehmen auch auf privatautonomen Weg vereinbart wurde.

Zum beantragten Pkt. 4.6.

Mobilkom beantragt in Anhang 11 unter Pkt. 4.6. eine Bestimmung, die mit „Sonderregelung“ betitelt ist und die Folgen einer eventuellen Sittenwidrigkeit von Telefonsex zum Gegenstand hat. Die beantragten Regelungen sehen die Möglichkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde und die außerordentliche Sperre des Zugangs zu Mehrwertnummern vor. UTA sieht diese Regelung als obsolet an.

Vorab soll festgehalten werden, dass die Entscheidung des deutschen Bundesgerichtshofes einen Vertriebsvertrag, der die Vermarktung und den Vertrieb von Telefonsexkarten zum Ziel hatte, als sittenwidrig qualifiziert hat und nicht Telefonsex an sich (vgl. BGH 9.6.1998, XI ZR 192/97). Darüber hinaus muss angemerkt werden, dass sich sowohl in der deutschen als auch in der österreichischen Judikatur unterschiedlichste Entscheidungen zum Thema „Sittenwidrigkeit von Telefonsex“ finden lassen. Diese Inhomogenität der Judikatur zeigt deutlich auf, dass eine klare Definition von Sittenwidrigkeit im Zusammenhang mit dem Anbieten von Telefonsex-Diensten fehlt. Eine Entscheidung des Landesgericht Linz (GZ: 15 R 203/00) erachtet „Telefonsex“ nicht als sittenwidrig.

Die Telekom-Control-Kommission sieht von der Anordnung einer Regelung, deren Inhalt durch das Fehlen einer präzisen Definition von Sittenwidrigkeit im Zusammenhang mit „Telefonsex“ unklar erscheint, ab. Insbesondere die Regelung, dass „nach sorgfältiger

Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen [] der Zugang [] zu diesen speziellen Diensten“ gesperrt werden kann, wirft mehr Fragen auf, als sie zu lösen vermag.

Die Nichtanordnung dieser Bestimmung soll aber natürlich nicht bedeuten, dass die Verfahrensparteien nicht aufgerufen sind, bei einer signifikanten länger andauernden Änderung der Rahmenbedingungen, unter denen Mobilkom und UTA den gegenseitigen Zugang zu den Diensten erbringen, Verhandlungen aufzunehmen. Unter den Voraussetzungen des § 41 TKG steht es beiden Parteien frei, die Telekom-Control-Kommission anzurufen.

Zum Pkt. 5.2.4. Keine unterschiedlichen Tarife aus Fest- und Mobilnetz

Mobilkom beantragt nachstehende Regelung:

„Die Parteien halten ausdrücklich fest, dass die jeweils in ihrem Netz realisierten Dienste von Endkunden aus dem Mobilkom-Netz und Endkunden aus dem Zusammenschaltungspartner-Netz zu einem einheitlichen Tarif in Anspruch genommen werden.

Die Parteien werden in Übereinstimmung mit der Entgelteverordnung alle zumutbaren Anstrengungen (z.B. vertragliche Anpassungen) unternehmen, damit die in ihrem Netz realisierten Dienste auch von Endkunden aus allen anderen Netzen (Fest- und Mobilnetzen) zu diesem (einheitlichen) Tarif in Anspruch genommen werden können.“

Begründend führt Mobilkom aus, dass trotz der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung einzelne Betreiber noch immer unterschiedliche Tarife aus Mobil- und Festnetzen für ihre Mehrwertdienste einheben würden. UTA spricht sich gegen eine solche Klausel aus und führt aus, dass es keine gesetzliche Verpflichtung zu der von Mobilkom gewünschten Verhaltensweise geben würde.

Die Telekom-Control-Kommission gibt dem Antrag der Mobilkom unter Hinweis auf die §§ 4 und 5 der EVO statt. Sowohl § 4 als auch 5 sprechen von „Das Entgelt ...“, woraus klar ersichtlich ist, dass nur *ein* Entgelt gemeint sein kann.

Zu 6.2. Einrichtungskosten und –zeiten für Dienste des Zusammenschaltungspartners im Netz der Mobilkom

Uneinigkeit gab es zwischen den Verfahrensparteien auch über die Frage der Einrichtung von Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, insbesondere über deren Einrichtungskosten. Während die Mobilkom die Festlegung von 20 MSCs als Grundlage für die Verrechnung ihrer Einrichtungskosten für diese Dienste beantragte, sprach sich UTA für die Festlegung der zu verrechnenden Einrichtungskosten unabhängig von den derzeit in Betrieb befindlichen Einrichtungssystemen aus. Es sollte davon ausgegangen werden, dass die Parteien effiziente Einrichtungssysteme bereitstellen und die Einrichtung von Diensterufnummern mittels eines zentralen Systems erfolge mit dem sowohl die routing- als auch die tarifrelevante Konfiguration durchgeführt würden.

Ausgehend von der amtsbekannten Tatsache, dass die Einrichtung zielnetztarifizierter Rufnummern dem Zweck der Verkehrsführung im Telekommunikationsnetz (das Routing) wie auch der Endkundenabrechnung und der Intercarrierabrechnung dient und unter Berücksichtigung, dass in modernen Telekommunikationsnetzen die für das Routing relevanten „Translation Services“ wie auch die Endkundenabrechnung und die Intercarrierabrechnung jeweils mittels zentraler Systeme erfolgt (z.B. durch effizienten Einsatz eines Intelligent Networks (IN) und Einsatz eines zentralen Billing-Systems und eines zentralen Intercarrier-Abrechnungssystems) gelangt die zur Streitschlichtung angerufene Telekom-Control-Kommission zur Auffassung, dass den Zusammenschaltungspartnern für die Einrichtung von Rufnummern von Diensten mit geregelter Tarifobergrenze und frei

kalkulierbaren Mehrwertdiensten ein Einrichtungsentgelt zusteht, welches auf Basis des übereinstimmend beantragten Modells drei zentrale Systemkomponenten berücksichtigt, nämlich ein zentrales System für die Verkehrsführung, ein zentrales System für die Intercarrierabrechnung und ein zentrales System für die Endkundenabrechnung. Somit entspricht die Pauschale für die zentrale Einrichtung drei Mal dem von den Parteien für ein einrichtungsrelevantes Infrastrukturelement (z.B. VSt) übereinstimmend beantragten Pauschalentgelt von ATS 627,-- (= ATS 1.881,--) und die Kosten für die Einrichtung einer Einzelrufnummer bzw. eines dekadischen Rufnummernblocks drei Mal dem für ein einrichtungsrelevantes Infrastrukturelement (z.B. Vermittlungsstelle) beantragten Entgelt von ATS 153,-- (= ATS 459,--).

Die Aufnahme einer wechselseitigen Haftungsbestimmung für die Parteien für die Richtigkeit ihrer Angaben – wie von Mobilkom beantragt – konnte entfallen, da die von der Telekom-Control-Kommission getroffene Regelung nicht mehr auf die Zahl der HVSten abstellt.

Die unterschiedlichen Einrichtungszeiten von höchstens zwei Wochen ab der Nachfrage für die Mobilkom und die Einrichtungszeit von höchstens drei Wochen ab der Nachfrage für UTA wurden von den Parteien in dieser Form übereinstimmend beantragt. Eine Mitteilungspflicht über die Änderung der HVSt-Äquivalente konnte entfallen, da in der angeordneten Regelung nicht auf die HVSt abgestellt wird, sondern auf die Tatsache, dass die Einrichtung in einer zentralen Netzkomponente erfolgt und somit eine Änderung der Anzahl der HVSt bzw. der MSC für die Verrechnung unerheblich ist.

Die UTA beantragt eine Regelung, die festschreibt, dass ein Geschäftsfall alle Einrichtungsaufträge umfasst, die zu einem Stichtag bekannt gegeben werden. Die Mobilkom vertritt die Auffassung, dass ein Geschäftsfall der Einrichtung von Rufnummern(-blöcken) einer Rufnummernklasse (tariffrei; frei kalkulierbarer Mehrwertdienst aus voreingerichtetem Block; frei kalkulierbarer Mehrwertdienst aus nicht voreingerichtetem Block) auf Grund eines Einrichtungsauftrags entspricht. Mehrere Einrichtungsaufträge, die zu verschiedenen Zeitpunkten bei Mobilkom einlangten, könnten nicht nur als ein Geschäftsfall abgegolten werden. Die Telekom-Control-Kommission folgt im wesentlichen dem Antrag der Mobilkom. Jede Nachfrage zwecks Einrichtung von Diensterufnummern gemäß Anhang 11 wird als ein Geschäftsfall betrachtet unabhängig davon, ob die Nachfrage zu einem Stichtag oder einem anderen Datum übermittelt wird, weil jede Nachfrage bereits mit administrativem Aufwand verbunden ist. Um die Verrechnung mehrerer Einrichtungspauschalen zu vermeiden kann die nachfragende Partei alle ihre Einrichtungswünsche betreffend Dienste mit geregelter Tarifobergrenze und frei kalkulierbare Mehrwertdienste in einer einzigen Nachfrage übermitteln.

Die Telekom-Control-Kommission sieht von der Anordnung der beantragten Anlage 1 des Anhangs 11, der eine Übersicht der Diensterufnummernblöcke und zugeordnete Tarife enthält, wie sie im AK-TK vereinbart wurde, ab. Die Telekom-Control-Kommission ist der Ansicht, dass bei effizienter Dienstleistung auf Basis zentraler Systeme solche einschränkende Festlegungen zunehmend entbehrlich werden, auch wenn sie in einer Übergangszeit von den Telekommunikationsbetreibern auf Basis von Vereinbarungen angewendet werden können. Im Übrigen wurden von den Parteien die Tarifstufen gemäß Anhang 11 übereinstimmend festgelegt und darüber hinaus vorgesehen, dass im Bedarfsfall für davon abweichende Tarife gesonderte Verhandlungen aufgenommen werden.

6.3. Anordnung von Informationspflichten gegenüber der Regulierungsbehörde

In Spruchpunkt B. wurde angeordnet, dass die Parteien des Verfahrens der Regulierungsbehörde im Bereich tariffreier Dienste die Verkehrsdaten für den Rufnummernbereich 80400 getrennt vom restlichen Verkehr zu tariffreien Diensten

anzugeben haben. Diese von den Betreibern gemäß § 83 Abs.2 TKG zu gebenden Auskünfte sind für die Regulierungsbehörde notwendig, um die ihr auf Grund des Gesetzes zukommenden Aufgaben unter umfassender Berücksichtigung sich aus §§ 1, 32 TKG ergebender Regulierungsziele erfüllen zu können.

6.4. Erledigung sämtlicher Anträge der Verfahrensparteien

Gemäß § 59 Abs. 1 AVG ist es zulässig, einen Teilbescheid zu erlassen, wenn ein Bescheidpunkt für sich allein und ohne inneren Zusammenhang mit anderen Punkten einem gesonderten Abspruch zugänglich ist.

Wie schon im Teilbescheid der Telekom-Control-Kommission vom 30.7.2001 ausgeführt, bildeten folgende von der UTA und Mobilkom beantragten Regelungen für die im Übrigen beantragte Zusammenschaltungsanordnung keine Grundlage und waren weder technisch noch rechtlich von den in den übrigen Bescheidpunkten getroffenen Bestimmungen abhängig (VwGH 27.11.1990, 90/05/0212), weshalb ein Teilbescheid erlassen werden konnte: Pkt. 11.2. des allgemeinen Teils (Befristung der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte), Pkt. 11.6. (Anpassung an Entscheidungen der Regulierungsbehörde wegen Nichtdiskriminierung), Anhang 2 (Zusammenschaltungsverbindungen), Anhang 5 (Verkehrsarten), Anhang 6 (Entgelte), Anhang 10 (Regelungen betreffend Zugang zu den tariffreien Diensten) und Anhang 11 (Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste).

Mit dem vorliegenden Bescheid wird nun in Enderledigung über sämtliche Anträge der Verfahrensparteien, somit auch über die zum Zeitpunkt des Erlasses des Teilbescheides der Telekom-Control-Kommission vom 30.7.2001 noch nicht spruchreifen Regelungen, abgesprochen.

Mit Erledigung dieser Anträge gelten die jeweiligen Einwendungen der Parteien, auf die in der Begründung zu diesem Bescheid ausführlich eingegangen wird, gemäß § 59 Abs. 1 AVG als miterledigt.

7. Kosten der nicht amtlichen Sachverständigen o. Univ.-Prof. Dr. Dockner und o. Univ.-Prof. Dr. Zechner

Unter Punkt 2. des Spruchpunktes B wurde über die Sachverständigengebühren abgesprochen. Gemäß §§ 53a und 76 AVG hat die UTA Telekom AG die Sachverständigengebühren für o. Univ.-Prof. Dr. Engelbert J. Dockner und o. Univ.-Prof. Dr. Josef Zechner in Höhe von ATS 105.000,-- (Euro 7630,65) zu tragen. Nach § 76 Abs 1 AVG hat für Barauslagen, welche der Behörde bei einer Amtshandlung erwachsen, „die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat.“ Die Pflicht zur Tragung der Barauslagen wird somit durch die bloße Stellung des verfahrenseinleitenden Antrages ausgelöst. Da das Gutachten in den Verfahren Z 5,7/01 und Z 8/01 gleichermaßen herangezogen werden konnte, haben die jeweiligen antragstellenden Parteien jeweils die Hälfte des Gesamtbetrages von ATS 210.000,--, sohin ATS 105.000,-- zu tragen.

Nach ausdrücklicher Anordnung des § 76 Abs 1 zweiter Satz AVG gelten als Barauslagen auch die Gebühren, die den (nicht amtlichen) Sachverständigen zustehen. Dass auf Grund der personellen und sachlichen Ausstattung der Telekom-Control-Kommission und der ihr als Geschäftsstelle zugeordneten Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH in diesem überaus komplexen und umfangreichen Verfahren die Heranziehung auch von nicht amtlichen Sachverständigen für dieses Spezialgebiet erforderlich war, steht außer Streit.

Gemäß § 53a AVG haben nichtamtliche Sachverständige einen Anspruch auf Gebühren „unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Sachverständige [] im

gerichtlichen Verfahren. Umfang und Höhe dieser Gebühren sind von der Behörde, die den Sachverständigen [] in Anspruch genommen [] hat, festzusetzen". Eine Überprüfung der Kosten hat ergeben, dass sie angemessen im Sinne der Bestimmungen der §§ 24 und 34 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl Nr. 136, in der geltenden Fassung, sind und der tatsächlich erbrachten Leistung entsprechen. §34 Abs. 1 GebAG legt fest, dass dem Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens eine Gebühr für Mühewaltung zusteht. Diese wird nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften bestimmt, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge (die abweichenden Regelungen der Abs. 2 ff. leg. cit. finden keine Anwendung).

Die nichtamtlichen Sachverständigen haben am 14.10.2001 einen Gebührenanspruch in der Höhe von ATS 210.000,-- (Euro 15.261,30; inkl. 20% USt) geltend gemacht . Dieser Betrag entspricht jenem, der im außergerichtlichen Erwerbsleben für ein von Umfang und Inhalt vergleichbares Gutachten eines Universitätsprofessors durchaus üblich ist. Die Gebühr für die nicht amtlichen Sachverständigen wurde daher mit dem genannten Betrag festgesetzt.

Dem Antrag der UTA vom 18.10.2001 auf Mäßigung der Kosten der nichtamtlichen Sachverständigen für die Erstellung eines Gutachtens über die Bestimmung der Kapitalkosten war somit nicht Folge zu leisten.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von ATS 2.500,-- (EURO 181,68) zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Zusatzvereinbarungen zu dieser Anordnung als Zusammenschaltungsvereinbarungen gemäß § 41 Abs 2 und 5 TKG iVm § 6 Abs 2 ZVO der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich und vollständig vorzulegen sind.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 5.11.2001

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann